



Hessischer Landtag

(V. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 1005

(Ausgegeben am 8. September 1964)

Nr. 1005

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. August 1964 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 25. August 1964 gebilligte

Vorlage

**betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1962;**

hier: die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs

dem Landtag zur Beschlußfassung vor.

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 20. September 1963 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1962 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 387) und mit Bezug auf die beigelegten

Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962 und Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

wird beantragt,

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Textzahl 6) im Betrage von 205 426,77 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung und Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1962 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,

4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung hält eine Stellungnahme zu den Bemerkungen nicht für erforderlich, behält sich jedoch vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 30. August 1964

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Dr. Conrad

Bemerkungen

und

Denkschrift

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1962

ÜBERSICHT

über Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rj. 1962 verwendet werden

Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Kap. 06 03 (als Beispiel)	Einzelplan 06 Kapitel 03
Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Febr. 1929
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929

Bemerkungen

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1962**

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	11
2	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1961	13
3 und 4	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1962	13
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1962	
5	Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	13
6	Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)	13
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	
7 und 8	Vorbehalte, die für das Rj. 1962 neu aufgestellt werden	14
9 und 10	Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden	15

EINLEITUNG

- 1 Ende April 1964 hat der Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1962 beendet. Die auf Grund der Prüfungsergebnisse aufzustellenden Bemerkungen und die Vorbehalte nach § 107 Abs. 1 und 3 bis 5 RHO legt er hiermit gemäß Art. 144 Hessische Verfassung (HV) und § 108 Abs. 1 und 2 RHO vor. Als Anlagen 1 und 2 werden ihnen Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs darüber, daß er die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1962 vollzogen und das weitere Erforderliche veranlaßt hat, beigelegt:

Kap. 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung
„Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens“

Kap. 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung
„Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

Ein Bericht über wesentliche Anstände aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 107 Abs. 2 RHO) für das Gj. 1962 ist nicht mit den Bemerkungen verbunden. Er wurde letztmalig mit den Bemerkungen 1961 erstattet und soll bisheriger Übung entsprechend später für zwei oder drei Geschäftsjahre zusammengefaßt werden. Der Rechnungshof fügt seinen Bemerkungen eine Denkschrift (§ 107 Abs. 6 RHO) bei, in der die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1962 enthalten sind.

Er hat, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht, die Prüfung von Rechnungen den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfstellen) teilweise zu überlassen (§ 93 RHO) oder die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken (§ 94 RHO).

A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNG 1961

- 2 Die Landesregierung wurde wegen der Haushaltsrechnung 1961 durch Beschluß des Hessischen Landtags vom 20. Februar 1964 — Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 24 S. 917 — entlastet mit Aus-

nahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, zu denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1961 einen Vorbehalt aufgestellt hat.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1962

- 3 Der Landtag hat den Haushaltsplan 1962 durch Haushaltsgesetz 1962 am 15. Dezember 1961 und Nachtragshaushaltsgesetz 1962 am 9. Oktober 1962 festgestellt.

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1962 dem Landtag mit Vorlage vom 20. September 1963 — Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 387 — zugeleitet. Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

im ordentlichen Haushalt	DM
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben	
(kassenmäßiger Überschuß)	103 820 031,97
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1962	327 419 870,72
ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von	<u>223 599 838,75</u>

im außerordentlichen Haushalt

mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben

(kassenmäßiger Überschuß) 6 000 000,—

davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1962 6 000 000,—

ergibt Ausgleich —,—

Nachweis der Bestände

- 4 Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung stimmen mit den Ergebnissen der durch die Staatshauptkasse Hessen geführten Bücher und Bestandsausweise überein.

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1962

Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 5 Die in der Haushaltsrechnung 1962 nachgewiesenen Beträge an Haushaltseinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Ergebnissen der Kassenrechnungen überein, die durch den Rechnungshof oder die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung bestimmungsgemäß geprüft worden sind.

Bei der Rechnungsprüfung wurden bis auf die nachfolgend gebrachten Fälle keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1962 ausgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein:

- a) Die bereits vorgeprüften Rechnungsunterlagen (1 Titelbuch, 22 Mappen Rechnungsbelege) zu Kap. 03 27 der Staatskasse Hanau über die Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben) der Hessischen Polizeihundeführerschule für das Rj. 1962 sind auf dem Postweg von Wiesbaden nach Hanau abhanden gekommen. Die abschließende Prüfung des Rechnungshofs beschränkte sich daher auf die richtige Übernahme der in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Beträge in die Zentralrechnung.
- b) Zu Kap. 07 24 Titel 215 b war ein Ausgabebeleg über 679,54 DM (Reisekostenrechnung für eine Auslandsdienstreise) nicht mehr auffindbar. Der Rechnungsaussteller legte — soweit möglich —

ersatzweise Aufzeichnungen über den Verlauf der Dienstreise vor, die jedoch eine prüfbare Zweitausfertigung des Rechnungsbelegs im Sinne des § 46 Abs. 2 RRO nicht darstellen.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1962 gemäß § 88 Abs. 4 RHO geprüft. Sie ist am 9. September 1963 — Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 391 — dem Landtag mit der Bitte um Prüfung und Entlastung vorgelegt worden. Der Haushaltsausschuß hat die Rechnung geprüft. Der Landtag hat die Entlastung zu dieser Rechnung durch Beschluß vom 20. Februar 1964 ausgesprochen (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 24 S. 934).

Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 6 In einigen Fällen sind Beträge wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslung an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie fehlerhaft nachgewiesen worden. Diese Beträge sind in den Spalten 1 bis 5 der als Anlage 3 beigefügten Übersicht dargestellt. Die Beträge in den Spalten 6 und 7 der Anlage wären bei richtiger Buchung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen; sie belaufen sich auf zusammen 205 426,77 DM. Diese

über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden vom Landtag nachträglich zu genehmigen sein. Bedenken hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.

Die in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesenen Beträge von zusammen 191 583,52 DM sind als über- oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt worden, obwohl es dessen nicht bedurft hätte.

D. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO)

Vorbehalte, die für das Rj. 1962 neu aufgestellt werden

Vorbehalte werden gemäß § 107 Abs. 4 RHO aufgestellt, wenn der Rechnungshof über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht treffen konnte. Vorbehalte haben zur Folge, daß die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem Rechnungsjahr sich nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1962 neu auf:

7 die folgenden allgemeinen Vorbehalte hinsichtlich

- a) der Personalausgaben im Rj. 1962, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- b) der Ausgaben im Rj. 1962, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- c) der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64 a RHO während des Rj. 1962 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht geprüft hat,
- d) der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt oder für die es Gewährträger ist, soweit die Prüfung für das Gj. 1962 noch aussteht oder die Prüfungsmittelungen noch nicht erledigt sind;

8 die folgenden Einzelvorbehalte, weil es bisher noch nicht möglich war, das Prüfungsverfahren wegen der darin bezeichneten Haushalts-einnahmen und -ausgaben abzuschließen oder über die Prüfungsergebnisse endgültig zu entscheiden:

- a) Kap. 03 01 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister des Innern / Ministerium
- b) Kap. 03 18 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister des Innern / Munitionsbeseitigung
- c) Kap. 04 08 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 120
Kultusminister / Justus Liebig-Universität in Gießen

- d) Kap. 04 10 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 118
Kultusminister / Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen
- e) Kap. 04 12 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 120
Kultusminister / Technische Hochschule Darmstadt
- f) Kap. 04 14 und Beilage II a, Titel 101 bis 160
Kultusminister / Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.
- g) Kap. 07 01 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 111
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Ministerium
- h) Kap. 07 02 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Allgemeine Bewilligungen
- i) Kap. 07 26 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Grundstücke und Fahren an Wasserstraßen / Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover, Mainz und Würzburg
- k) Kap. 07 27 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskassen Arolsen, Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt a. M., Fulda, Gießen, Hanau, Heppenheim, Kassel, Marburg und Wiesbaden
- l) Kap. 09 51 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 150
Minister für Landwirtschaft und Forsten / Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter / Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der Forstämter Bensheim, Birkenau, Göttingen, Grünberg, Kranichstein, Langen, Lorsch, Lörzenbach, Mörfelden, Niederaula, Oberaula, Oberkaufungen und Reichensachsen
- m) Kap. 09 55 alle Titel, außer den Titeln 106 bis 109
Minister für Landwirtschaft und Forsten / Gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben der in den Kap. 51 bis 53 aufgeführten Behörden / Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der Forstämter Bensheim, Birkenau, Göttingen, Grünberg, Kranichstein, Langen, Lorsch, Lörzenbach, Meißner, Mörfelden, Nentershausen, Niederaula, Oberaula, Oberkaufungen und Reichensachsen

- n) Kap. 16 01 alle Titel
Wiedergutmachung / Leistungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956) / Rechnungen der Entschädigungsbehörden Darmstadt und Wiesbaden
- o) Kap. 16 04 alle Titel
Wiedergutmachung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung / Rechnungen der Entschädigungsbehörden Darmstadt und Wiesbaden

Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden

Die Prüfungsverfahren, derentwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1961 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren, konnten vom Rechnungshof inzwischen noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

9 die folgenden allgemeinen Vorbehalte hinsichtlich

- a) der Personalausgaben im Rj. 1961, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- b) der Ausgaben in den Rjn 1958 bis 1961, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- c) der Haushaltsmittel, die in denselben Rechnungsjahren Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO),
- d) der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt oder für die es Gewährträger ist, soweit die Prüfung für die Gje 1961 und früher noch aussteht oder die Prüfungsmitteilungen noch nicht erledigt sind;

10 die folgenden Einzelvorbehalte:

- a) Rj. 1961 Kap. 03 18 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister des Innern / Munitionsbeseitigung; s. Abschnitt D I Nr. 2 der Bemerkungen 1961
- b) Rj. 1961 Kap. 04 08 Titel 101 bis 120
Kultusminister / Justus Liebig-Universität in Gießen / Personalausgaben; s. Abschnitt D I Nr. 5 der Bemerkungen 1961
- c) Rj. 1961 Kap. 04 09 Titel 101 bis 104
Kultusminister / Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen / Personalausgaben; s. Abschnitt D I Nr. 6 der Bemerkungen 1961

- d) Rj. 1961 Kap. 07 23 alle Titel, außer den Titeln 101 bis 110
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Landesamt für Bodenforschung; s. Abschnitt D I Nr. 12 der Bemerkungen 1961
- e) Rj. 1961 Kap. 07 27 und A 07 27 alle Titel
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskassen Frankfurt a. M., Heppenheim und Kassel; s. Abschnitt D I Nr. 14 der Bemerkungen 1961
- f) Rj. 1961 Kap. 14 03 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zivilversorgung; s. Abschnitt D I Nr. 19 der Bemerkungen 1961
- g) Rj. 1961 Kap. 14 05 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; s. Abschnitt D I Nr. 20 der Bemerkungen 1961
- h) Rj. 1960 Kap. 03 18
Minister des Innern / Munitionsbeseitigung; s. Abschnitt D II Nr. 1 der Bemerkungen 1961
- i) Rj. 1960 Kap. 04 30 und Beilage IV Titel 600
Kultusminister / Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft / Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt a. M.; s. Abschnitt D II Nr. 2 der Bemerkungen 1961
- k) Rj. 1960 Kap. 07 27 alle Titel und A 07 27 Titel 950
Minister für Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskasse Frankfurt a. M.; s. Abschnitt D II Nr. 6 der Bemerkungen 1961
- l) Rj. 1960 Kap. 08 15 Titel 600
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen / Akademie der Arbeit / Zuschuß des Landes; s. Abschnitt D II Nr. 7 der Bemerkungen 1961
- m) Rj. 1960 Kap. 14 03 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zivilversorgung; s. Abschnitt D II Nr. 8 der Bemerkungen 1961
- n) Rj. 1960 Kap. 14 05 alle Titel
Versorgung und Ruhegelder / Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; s. Abschnitt D II Nr. 9 der Bemerkungen 1961
- o) Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03, 16 04
Wiedergutmachung; s. Abschnitt D II Nr. 11 der Bemerkungen 1961

Die anderen in den Bemerkungen 1961 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon sind inzwischen erledigt worden. Sie werden daher aufgehoben.

Darmstadt, den 8. Juni 1964

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel

Anlage I zu den Bemerkungen 1962

Abschrift

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3350/62

----- Darmstadt, den 23. August 1963

Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Haushaltsplan für das Rj. 1962 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 02 01 Titel 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die Förderung des Informationswesens —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Höchsmann

Beglaubigt
gez. Schneider
Kanzleivorsteherin

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1962**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3405/62

Darmstadt, den 3. Oktober 1963

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Haushaltsplan für das Rj. 1962 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Höchsmann

Beglaubigt
Schneider
Kanzleivorsteherin

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1962

Nachweis über Titel- und Jahrgangsverwechslungen,
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1962 gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO zu behandeln sind

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als über- oder außerplan- mäßige Ausgaben zusätzlich nachzuweisen gewesen	die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM um ... DM höher niedriger nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist	
						DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8

— Abschnitt 1: Titelverwechslungen —

1	b)	1 844,57	a) 04 75	350	—	—	—
			b) 04 75	217	—	1 844,57	—
2	b)	253,50	a) 06 10	201	—	—	—
			b) 06 10	206	—	—	—
3	b)	70,—	a) 06 10	215 a	—	—	70,—
			b) 06 10	217	—	—	—
4	b)	466,75	a) 06 11	400 b	—	—	466,75
			b) 06 11	200	417,24	—	—
5	b)	203 164,96	a) 08 01	206	—	—	162 555,13
			b) 08 01	apl. 700	203 164,96	—	—
6	a)	9 878,04	a) 09 19	9	—	—	—
			b) 09 19	12	—	—	—
7	b)	1 474,05	a) 17 04	204	—	—	—
			b) 17 04	400	—	—	—
Summe:					203 582,20	1 844,57	163 091,88

— Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen —

8	b)	1 922,60	a) 06 04	215 a	1962	—	—	bei Titel
			b) 06 04	215 a	1961	—	—	215 b: 3,05
9	b)	74,79	a) 06 07	200	1962	—	—	74,79
			b) 06 07	200	1961	—	—	—
10	b)	90,50	a) 06 07	201	1962	—	—	—
			b) 06 07	201	1961	—	—	—
11	b)	78,40	a) 06 07	208	1962	—	—	—
			b) 06 07	208	1961	—	—	—
12	b)	2 327,59	a) 06 07	215 a	1962	—	—	—
			b) 06 07	215 a	1961	—	—	—
13	b)	6 218,50	a) 06 11	400 b	1962	—	—	6 218,50
			b) 06 11	400 b	1961	—	—	—
14	b)	22 195,30	a) 06 11	400 d	1962	—	—	22 195,30
			b) 06 11	400 d	1961	—	—	—
Summe:					—	—	28 491,64	
Dazu: Summe Abschnitt 1:					203 582,20	1 844,57	163 091,88	
Gesamtbeträge:					203 582,20	1 844,57	191 583,52	

205 426,77

Denkschrift

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1962**

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung	23
A. Allgemeiner Teil		
2	Landesschulden	25
3	Forderungsvermögen des Landes	25
4	Auseinandersetzung wegen des Reichsvermögens	25
	Das Liegenschaftsvermögen des Landes	
5	Landesgrundbesitzverzeichnis (§ 56 RWB)	26
6	Veränderungen im Grundbesitz des Landes im Rj. 1962	26
7 bis 10	Besoldung und Versorgung	26
	Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes	
11 und 12	Allgemeines	28
13	Veranschlagung der Baukosten	29
14	Baubestandsunterlagen	29
B. Besonderer Teil		
I. Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen		
Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —		
15 bis 18	Regierungspräsidenten (Kap. 12)	29
19 und 20	Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)	30
21 bis 23	Landespolizei (Kap. 20)	31
24	Wasserschutzpolizei (Kap. 23)	32
25	Bereitschaftspolizei (Kap. 25)	32
26	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)	32
27 bis 29	Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)	32
30	Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44)	33
Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —		
31	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Kap. 05 bis 15, 57, 58)	33
32 und 33	Studentenwerke (Kap. 05, 08, 12, 14, 16, Beilage II a)	34
34 bis 36	Kliniken der Universitäten in Marburg und Gießen (Kap. 06 und 09) ...	34
37	Erwerb eines Studentenwohnheims in Darmstadt (Kap. 16)	35
38 und 39	Deutsches Rechenzentrum in Darmstadt (Kap. 30 Titel 605)	36
40 bis 42	Theater des Landes (Kap. 41, 42, 43)	36
43	Begabtenförderung (Kap. 53 bis 55 Titel 306)	37
44 bis 46	Ingenieurschulen (Kap. 58)	38
47	Werkkunstschule Kassel (Kap. 60)	38
48	Glasfachschule Hadamar (Kap. 62)	39

Tz.		Seite
49	Handwerkerfachschule Alsfeld, jetzt Staatliche Technikerschule Alsfeld (Kap. 63)	39
50	Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, jetzt Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Kap. 68)	39
51 bis 55	Ausgaben für den Vollzug der Lernmittelfreiheit (Kap. 75 Titel 301) ...	39
	Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —	
56 bis 57	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)	41
58	Vollzugsanstalten (Kap. 05)	41
	Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —	
59 bis 62	Lochkartenstellen (Rechenzentrum)	41
	Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —	
63	Eichverwaltung (Kap. 25)	43
64 und 65	Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	44
	Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —	
66	Ministerium (Kap. 01)	46
67	Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)	46
68 bis 72	Unfallversicherung und Kindergeld (Kap. 13)	46
73 bis 75	Dienststellen der Kriegsoferversorgung (Kap. 18)	47
76 und 77	Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung (Kap. 41)	48
	Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —	
78 bis 81	Finanzierungszuschüsse für die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen (Kap. 12)	48
82 bis 86	Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51) ..	50
	Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	
87	Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)	52
88	Zuschuß zur Behebung der Schäden der Flutkatastrophe in den Küstenländern (Kap. 09 Titel 955)	52
89 bis 92	Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften (Kap. 10, 11 und 12)	53
93 bis 95	Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Landesvermögensverwaltung	54
	II. Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen	
	Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1962	
96 bis 103	Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	55
104	Organisationsfragen bei der Durchführung des Sozialen Wohnungsbaus	58
105	Gemeinsame Prüfung mit dem Bundesrechnungshof	58
	III. Ergebnisse von Sonderprüfungen	
106	Hessischer Rundfunk in Frankfurt a. M.	58

EINLEITUNG

1 In der vorliegenden Denkschrift faßt der Rechnungshof die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1962 zusammen und fügt sie gemäß § 107

Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1962 bei. Die Denkschrift enthält im Interesse zeitnaher Berichterstattung auch Prüfungsfeststellungen aus jüngerer Zeit.

A. ALLGEMEINER TEIL

Landesschulden

- 2 Die Höhe der Landesschulden am Ende des Rj. 1962 ist in Anlage VII der Landeshaushaltsrechnung mit 2 729 261 595,78 DM zutreffend wiedergegeben. Über die Entwicklung der Staatsverbindlichkeiten im Rj. 1962 sowie ihre Zusammensetzung nach Geldgebern, Zinssätzen, Verwendungszwecken und Restlaufzeiten, über die Prüfung der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen für dieses Rechnungsjahr sowie die des Kapital- und Zinsdienstes hat der Rechnungshof unter dem 18. Oktober 1963 dem Landesschuldenausschuß berichtet, der die Landesschulden auch seinerseits geprüft und den Landtag über das Prüfungsergebnis unterrichtet hat (vgl. Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 783 vom 26. November 1963). Zu Beanstandungen haben die erwähnten Prüfungen bei der Landesschuldenverwaltung nicht geführt.

Forderungsvermögen des Landes

- 3 Unter Tz. 14 Abschnitt 3 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1957 wurde ausgeführt, daß der Minister der Finanzen beabsichtigte, entsprechend den Vorschlägen des Rechnungshofs fortlaufend einen zusammenfassenden Nachweis über das Forderungsvermögen des Landes führen zu lassen, wie dies in anderen Ländern, die über keine in sich geschlossene Vermögensrechnung verfügen, bereits geschah. Dieses Vorhaben wurde mittlerweile verwirklicht. Die Erstellung des zusammenfassenden Forderungsnachweises erfordert keine wesentliche Verwaltungsmehrarbeit, da die Zahlenangaben von den Staats-, Amts- und Sonderkassen sowie sonstigen Verwaltungsstellen geliefert werden, bei denen die in Betracht kommenden Kapitalforderungen zum Soll gestellt sind. Eine Anweisung an die Kassen, die Beiträge zum Nachweis der Darlehensforderungen zu liefern, wird jeweils in den Erlaß des Finanzministers über den Jahresabschluß und die Rechnungslegung (Jahresabschlußerlaß) aufgenommen.

Zum Ende des Rj. 1962 umfaßte der Nachweis folgende Forderungsbestände:

	rd. Mio DM
Darlehen aus dem Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau sowie sonstige Baudarlehen	1 634,5
Darlehen an die Deutsche Bundesbahn für Elektrifizierungszwecke	284,6
Darlehen für die Industrie-, Handels- und Gewerbeförderung einschließlich Liquiditätshilfen an Banken	57,8
Sonstige Darlehen für gewerbliche Zwecke	55,9
Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Zwecke der Entwicklungshilfe	43,5
Landwirtschaftliche Darlehen	139,7
	<u>2 216,0</u>

Übertrag: 2 216,0

Darlehen für wasserwirtschaftliche Zwecke	5,8
Darlehen für kulturelle Zwecke	2,3
Darlehen für soziale Zwecke einschließlich Jugendhilfe	8,8
Darlehen für Landesbedienstete einschließlich Staatliche Arbeitgeberdarlehen für die Schaffung von Bedienstetenwohnungen	71,0
Hypotheken- und Grundschuldforderungen für die Sicherung von Restkaufgeldern	2,0
Darlehen für sonstige Zwecke	5,2
Insgesamt	<u>2 311,1</u>

Das Beteiligungsvermögen des Landes, dessen Prüfung der Rechnungshof jeweils in seinem Bericht gemäß § 107 Abs. 2 RHO behandelt, ist in den vorstehend wiedergegebenen Beträgen nicht enthalten. Es belief sich am Ende des Rj. 1962 auf nominell 140 751 127,98 DM. Hierin sind Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen in Höhe von 37 200 000 DM enthalten.

Im übrigen wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Kapitalforderungen des Landes vom Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der Kassenrechnungen (Rechnungsprüfung) mitgeprüft. Wegen der Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau, dessen Forderungen aus Landesbau- und sonstigen Darlehen fast 75 v. H. des gesamten Bestandes ausmachen, wird auf Tzn 96 ff. der Denkschrift Bezug genommen.

Auseinandersetzung wegen des Reichsvermögens

- 4 Nach Art. 134 Abs. 1 GG ist das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Soweit es jedoch Verwaltungsaufgaben diene, die nach dem GG nunmehr den Ländern obliegen, ist das Eigentum auf diese zu übertragen (Art. 134 Abs. 2 GG). Auf Grund dieser Vorschrift sind hauptsächlich Dienstgrundstücke der Steuerverwaltung, der Justiz und der Polizeiverwaltung in das Eigentum des Landes übergegangen. Nach Art. 134 Abs. 3 GG werden auch solche Liegenschaften Eigentum der Länder, die dem Reich seinerzeit für die Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden waren, soweit sie der Bund nicht mehr für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt (vgl. Reichsvermögensgesetz vom 16. Mai 1961).

Soweit der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der Liegenschaftsstellen der Finanzämter auf Fragen stieß, die das Reichsvermögensgesetz berührten, hat er sich mit ihnen befaßt. Wie der Minister der Finanzen inzwischen mitgeteilt hat, wurden die etwa 400 vom Land beanspruchten Verwaltungsrechte bis auf etwa acht Fälle anerkannt. Die erforderlichen Eigentumsübertragungen auf das Land sind teils bereits vollzogen, teils noch im Gange.

Die noch strittigen acht Fälle beruhen auf Zweifelsfragen, welche bei der Auslegung des Reichsvermögensgesetzes aufgetreten sind und die im Benehmen mit dem Bundesfinanzminister und dem Bundesschatzminister ausgeräumt werden sollen. Offengeblieben ist auch die Frage, ob der Bund für dem Land zustehende Objekte aus dem ehemaligen Parteivermögen, soweit sie z. Z. von den NATO-Streitkräften oder deren Angehörigen in Anspruch genommen werden, zur Mietzahlung verpflichtet ist, oder ob sich das Land auch ferner mit den bisher gezahlten weit geringeren Nutzungsentschädigungen oder ohne eine Entschädigung zu Frieden geben muß.

Der Rechnungshof wird der Angelegenheit auch künftig Aufmerksamkeit widmen und erforderlichenfalls in einer späteren Denkschrift weiterberichten.

Das Liegenschaftsvermögen des Landes

Landesgrundbesitzverzeichnis (§ 56 RWB)

- 5 Der Nachweis des Grundvermögens des Landes ist durch den § 56 RWB geregelt. Hiernach sind alle landeseigenen Grundstücke in einem zentral zu führenden „Landesgrundbesitzverzeichnis“ nachzuweisen. Ihm kommt die Bedeutung einer Sachrechnung im Sinne des § 65 RHO zu. Die grundstücksverwaltenden Dienststellen haben für ihren Bedarf außerdem örtliche Verzeichnisse über die von ihnen benutzten bzw. verwalteten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu führen. Die Nachweise bilden die Grundlage für die Sicherung und Erhaltung des Liegenschaftsvermögens und für dessen ordnungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung. Zusammen mit den vom Minister der Finanzen nach § 82 RHO zu erstellenden und alljährlich dem Landtag zuzuleitenden Verzeichnissen über Veränderungen im Grundbesitz des Landes ist das Landesgrundbesitzverzeichnis aber auch eine wichtige Unterlage für die Rechnungsprüfung. Wie bereits in den Sammelbemerkungen 1957 (Tz. 14 Abschnitt 3) ausgeführt wurde, entsprachen Grundbesitzverzeichnisse und Veränderungsnachweise zu dem damaligen Zeitpunkt hinsichtlich des Gesamtabschlusses, der Angabe der Verbuchungsstellen, der Gliederung usw. noch nicht in vollem Umfange den Erfordernissen. Dies ist mittlerweile behoben worden.

Veränderungen im Grundbesitz des Landes im Rj. 1962

- 6 Das vom Minister der Finanzen gemäß § 82 RHO erstellte Verzeichnis über Veränderungen im Grundbesitz des Landes für das Rj. 1962 weist erstmals die Grundstücksflächen am Anfang des Rechnungsjahres aus und enthält eine Fortschreibung des Bestands nach Zugängen und Abgängen bis zum Bestand am Jahresende. Der Nachweis ist auf Grund der für die Fortführung des Grundbesitzverzeichnisses erstellten Belege prüfbar; auch sind ohne weiteres Abstimmungen der einzelnen Posten mit der Landeshaushaltsrechnung und mit den Abschlüssen von Landesbetrieben nach § 15 RHO möglich.

Der Grundbesitzbestand des Landes hat sich im Rj. 1962 wie folgt verändert:

Bestand am Anfang	3 575 091 945 qm
+ Zugang (einschl. Verwaltungsübergänge)	12 006 346 qm
	<u>3 587 098 291 qm</u>
./. Abgang (einschl. Verwaltungsübergänge)	13 889 313 qm
Bestand am Ende	<u>3 573 208 978 qm</u>

Von dem verbliebenen Bestand entfielen auf:

Verwaltungsvermögen	51 622 233 qm
Vermögen der Betriebsverwaltungen (einschl. Domänen und Forsten)	3 512 053 353 qm
Sonstiges	
Verwaltungsvermögen	9 251 386 qm
Sondervermögen (vom Land verwaltete Stiftungen usw.)	282 006 qm
	<u>3 573 208 978 qm</u>

Die Nachweisungen über Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes für das Rj. 1962 sind nach entsprechender Beschlußfassung des Kabinetts vom 17. Februar 1964 dem Landtag zugeleitet worden. Sie wurden auch bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

Besoldung und Versorgung

Überprüfung der Organisation der Besoldungskasse Hessen und des maschinellen Zahlungsverfahrens der Besoldung und Versorgung

- 7 Der Rechnungshof hat im Herbst 1963 die Organisation der Besoldungskasse Hessen und das maschinelle Zahlungsverfahren für Besoldungen und Versorgung überprüft. Dabei wurde insbesondere den Gründen nachgegangen, die zu Arbeitserschwernissen und zu Verzögerungen in der Abwicklung der Besoldungs- und Versorgungszahlungen geführt hatten.

Die Besoldungskasse Hessen hat die Dienst- und Versorgungsbezüge

der aktiven Beamten, Richter und Beamtenanwärter, der Beamten und Richter im Ruhestand und der Hinterbliebenen von Beamten im Rahmen des Haushaltsplanes des Landes Hessen und

des Personenkreises nach G 131 im Rahmen der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel

auf Grund von Kassenanweisungen der Besoldungsstellen und der Pensionsregelungsbehörden auszuzahlen und darüber Rechnung zu legen.

Von der zentralen Zahlung sind z. Z. noch die Dienstbezüge der Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen und der staatlichen Theater sowie die der Wacht- und Oberwachtmeister der Bereitschaftspolizei ausgenommen.

Das Zahlungsverfahren der Dienstbezüge an aktive Empfänger umfaßt dabei

die Berechnung der Bruttobezüge auf Grund der von den Besoldungsstellen angegebenen Daten — Besoldungsgruppe, Besoldungsdienstalter, Familienstand, dienstlicher Wohnsitz, Kinderzahl, Zulagen —,

die Ermittlung der gesetzlichen Abzüge — Lohnsteuer, Kirchensteuer (einschließlich der Mitversteuerung sonstiger Bezüge) — und

die Einbehaltung sonstiger Abzüge — Vorschüsse, Darlehen, Pfändungen, Abtretungen und Beiträge —.

Für die Versorgungsempfänger wird der Betrag der Bruttobezüge z. Z. noch von den Pensionsregelungsbehörden errechnet. Die Besoldungskasse berechnet insoweit lediglich die Nettobezüge.

Seit dem Jahre 1959 wird die Datenverarbeitungsanlage des Rechenzentrums Wiesbaden, Mainzer Straße (vgl. Tzn 59 ff.), zu Arbeiten der Besoldungskasse herangezogen.

- 8 Für die Automation geeignet sind Massenvorgänge, die in ständiger Wiederkehr nach bestimmten Regeln und weitgehend unter Verwendung von Formblättern auszuführen sind. Die Zahlung von im wesentlichen gleichbleibenden Bezügen, wie Besoldungen und Versorgung, im maschinellen Verfahren, bot sich um so mehr an, als von dem mit Wirkung vom 1. April 1957 verabschiedeten Hessischen Besoldungsgesetz eine wesentliche Vereinfachung auf diesem Gebiet erwartet wurde. Die zum Hessischen Besoldungsgesetz ergangenen Änderungsgesetze brachten jedoch in Verbindung mit dem neuen Hessischen Beamtengesetz eine Fülle von Änderungen, die die ursprünglichen Vorteile der Zentralisation und des Maschinenverfahrens teilweise aufhoben, insbesondere auf dem Gebiete der Versorgung, deren Bruttobezüge nach der früheren Gesetzgebung kaum einer Änderung unterlagen. Im Rj. 1963 lag aber der Schwerpunkt der Änderungen gerade bei den Versorgungsbezügen. So auch in der Bundesgesetzgebung, wo der Abschluß der Gesetzgebung zu Art. 131 GG die Masse der Brutto-Festsetzungen für den Personenkreis nach G 131 änderte.

Abgesehen hiervon weist das maschinelle Zahlungsverfahren selbst, z. T. durch den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einrichtung bedingt, Mängel auf, die die Vorteile des Maschineneinsatzes zum großen Teil wieder zunichte machen. Nachteilig wirken sich dabei in besonderem Maße das derzeitige Eingabeverfahren (Lochanweisungen) und die Vielzahl der noch manuell vorzunehmenden Nachberechnungen und Nachzahlungen aus.

Die in den Kassenanweisungen festgelegten Daten werden von der Besoldungskasse zunächst in Lochanweisungen umgeschrieben; diese werden an das Rechenzentrum weitergeleitet. Die Lochanweisung ist dabei oft lediglich eine Übersetzung der Kassenanweisung in eine ablohfähige Form. Zur Zeit

werden 23 verschiedene Muster von Lochanweisungen verwendet. Dieses Verfahren ist umständlich und zeitraubend. Außerdem treten hier häufig zusätzliche Kontierungsfehler auf, die auch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigen. Auch die Zahl der Vordruckmuster für Lochanweisungen erschien dem Rechnungshof zu hoch.

Nach dem derzeitigen Maschinenprogramm für einen technisch überholten Magnettrommelrechner ist es noch nicht möglich, Nachberechnungen für zurückliegende Zeiträume vorzunehmen, wenn sich während dieser Zeit die Bruttobezüge (z. B. Grundgehalt, Orts- oder Kinderzuschlag) geändert haben. In der Regel gehen die Kassenanweisungen bei der Besoldungskasse zu spät ein, um sie termingemäß mit der nächsten Zahlung erledigen zu können. Dies hat zur Folge, daß die Nachzahlungen meist manuell berechnet werden müssen. Dabei sind auch Steuer- und sonstige Abzüge vorerst manuell zu berücksichtigen. Dadurch müssen fast alle Änderungsfälle zunächst in dem früher üblichen Verfahren (u. a. Ermittlung der Beträge aus Besoldungstabellen, Anwendung der Lohnsteuertabelle) geregelt werden, ehe sie mit der nächsten maschinellen Aufbereitung in das Maschinenverfahren übergehen. Auch bei rückwirkenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen muß ein großer Teil der sich daraus ergebenden Änderungen — beim Fünften Besoldungsänderungsgesetz lag der Satz bei 40 v. H. — in gleicher Weise behandelt werden.

- 9 So hat die maschinelle Aufbereitung der Besoldungs- und Versorgungszahlung im Lochkartenverfahren noch nicht den Rationalisierungserfolg gebracht, den man sich von der Automation dieser Aufgaben zunächst versprach. Soweit Einsparungen auf personellem Gebiet eintraten, sind diese z. Z. weniger auf die höhere Technisierung als darauf zurückzuführen, daß
 - a) wesentliche Aufgaben, die von den früheren Besoldungskassen wahrgenommen wurden — hier insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung —, von der Besoldungskasse Hessen in den letzten Jahren nicht mehr erfüllt werden,
 - b) die Zentralisation des Zahlungsverfahrens bei nur einer Kasse Hilfskräfte bei den allgemeinen Kassenaufgaben frei werden ließ und
 - c) das Personal der Kasse, nämlich die Besoldungs- und Versorgungsrechner, stärker als bisher belastet wurden.

Gleichwohl muß anerkannt werden, daß das Land frühzeitig Versuche in dieser Richtung unternahm. Die Automation der Verwaltung wird unter dem Zwang der Arbeitsmarktlage in Zukunft noch stärker Platz greifen müssen. Zweckmäßige Datenverarbeitungsanlagen für Verwaltungsaufgaben werden aber vom Hersteller allein kaum gebaut werden können, wenn nicht die Erfahrungen der Verwaltung selbst für deren Entwicklung zur Verfügung stehen. Deshalb erscheint es verdienstvoll, daß in die Versuche auf dem Gebiet der Verwaltungsauto-

mation auch das Besoldungs- und Versorgungswesen einbezogen wurde. Eine wesentliche Verbesserung des maschinellen Verfahrens ist von der Umstellung auf eine moderne elektronische Datenverarbeitungsanlage mit größeren Speichermöglichkeiten und der Verwendung von Magnetbändern anstelle von Lochkarten zu erwarten (vgl. Tzn 59 ff.). Wichtig erscheint es jetzt, die Programmierarbeiten für die Umstellung auf das Bandverfahren zu forcieren, da diese Arbeiten keinesfalls bis zum Eintreffen der neuen Anlage aufgeschoben werden können. Dabei sollte auch die Bruttoszuhlung der Versorgungsbezüge vollmaschinell gestaltet werden. Die z. Z. durch die verschiedenen Zahlungsverfahren bedingte unterschiedliche Einstufung der Besoldungs- und Versorgungsrechner, die die Arbeitsleistung der Kasse beeinträchtigt, könnte dann bereinigt werden.

- 10 Eine optimale Wirtschaftlichkeit des maschinellen Verfahrens wird sich jedoch auch bei höchster Technisierung der elektronischen Datenverarbeitung nur dann erreichen lassen, wenn die Organisation der Verwaltungsstellen, deren Arbeit sich auf die maschinelle Aufbereitung auswirkt, auf die speziellen Bedürfnisse dieses Verfahrens ausgerichtet wird. Die Notwendigkeit einer Verringerung der Zahl der Besoldungsstellen und ihre gleichmäßige Ausrichtung hat der Rechnungshof in diesem Zusammenhang besonders betont.

Aber auch die Gesetzgebung kann den glatten Arbeitsablauf erheblich stören, etwa dann, wenn Gesetzesänderungen zahlreiche neue Besoldungsfestsetzungen für die Vergangenheit erforderlich machen. Die Schwierigkeiten, die sich hier aus dem Fünften Besoldungsänderungsgesetz ergeben haben, können hierfür als Beispiel dienen. Für die Abgeltung von Ansprüchen bereits vergangener Zeiträume sollten feste Pauscheträge oder Vomhundertsätze des künftigen neuen Monatsbezugs festgesetzt werden. Differenzierte Nachberechnungen werden auch im vollmaschinellen Verfahren stets zu Verzögerungen führen, es sei denn, man baut dieses Verfahren auf Kosten seiner Wirtschaftlichkeit weitgehend aus.

Auch dem Zulagewesen, das sich nach der Neugestaltung des Besoldungsrechts sehr ausgeweitet hat, müßte Einhalt geboten werden. Zuschläge für den gleichen Zweck sollten nur einmal erscheinen — z. B. Kinderzuschlag und Erhöhungsbeträge für Kinder beim Ortszuschlag —, was bei der beabsichtigten Festsetzung eines einheitlichen Kinderzuschlags nunmehr ohne weiteres möglich wäre.

Echte Rationalisierungserfolge könnten auch mit einer Verringerung der Zahlungstermine erreicht werden. Statt monatlich könnten die Bezüge vierteljährlich oder doch zweimonatlich gezahlt werden. Schon die Behandlung des monatlichen Bezugs als eine Art Abschlag für den Jahresbezug würde eine wesentliche Verringerung des derzeitigen Änderungsdienstes und damit eine echte Vereinfachung bringen. Die Spitzrechnung der Bezüge müßte dann nur noch einmal statt bisher zwölfmal

vorgenommen werden und ließe sich außerdem gleich mit dem Lohnsteuerjahresausgleich verbinden (vgl. dazu auch Meckle in „Der öffentliche Haushalt“ 1957 Heft 1). Dabei würde sich auch die Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto durch Anwendung des Dauerauftragsverfahrens vereinfachen lassen.

Das Personal der Besoldungskasse Hessen ist durch die ständige Bewegung auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts stark belastet. Hinzukommen ein relativ häufiger Personalwechsel und eine verhältnismäßig hohe Zahl und lange Dauer von Krankheitsfällen.

Auch die räumlich getrennte Unterbringung der Kasse in zwei weit auseinanderliegenden Gebäuden hemmt den Arbeitsablauf.

Der Rechnungshof wird über die weitere Entwicklung in einer späteren Denkschrift berichten.

Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

Allgemeines

- 11 Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich bei Landesbauten im Rj. 1962 auf Bauausgaben von rund 101 Mio DM, auf Kosten des Grunderwerbs von rund 7 Mio DM und auf Kosten für die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät von rund 13 Mio DM, mithin auf eine Gesamtausgabesumme von rund 121 Mio DM.

Die durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, daß gegenüber den Darstellungen des Rechnungshofs in seiner Denkschrift 1960 über die Haushaltsansätze, die Haushaltsreste und die Ist-Ausgaben keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Die bereitgestellten Mittel, die Ausgaben und die Haushaltsreste sind in den letzten beiden Jahren in etwa dem gleichen Verhältnis gestiegen. Die Baumittel von rund 200,2 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von rund 113,8 Mio DM, einem Haushaltsrest aus Rj. 1961 von rund 66,7 Mio DM und den Zuschüssen des Bundes sowie anderer öffentlicher Körperschaften von rund 19,7 Mio DM errechnen, wurden im Rj. 1962 zu rund 60 v. H. in Anspruch genommen. Im Rj. 1961 betrugen die Ausgaben rund 58 v. H. des Rechnungssolls.

Für das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen standen im Rj. 1962 Baumittel von rund 75,4 Mio DM einschließlich der Bundeszuschüsse von 18,7 Mio DM und eines Haushaltsrestes aus dem Vorjahr von rund 16,1 Mio DM zur Verfügung. Die Ausgaben betrugen rund 57,5 Mio DM = 76 v. H. des Rechnungssolls. Im Rj. 1962 hat das Rechnungssoll gegenüber dem Rj. 1961 eine Steigerung von rund 30 v. H. und das Bauvolumen eine solche von rund 38 v. H. erfahren.

- 12 Die Zahl der beschäftigten technischen Kräfte bei den Staatsbaudienststellen hat in den letzten Jahren mit der Ausweitung des Bauvolumens nicht

Schritt gehalten, so daß das Bauprogramm auch aus diesem Grund in dem vorgesehenen Umfang nicht verwirklicht werden konnte. Es ist wohl auch nicht zu erwarten, daß in Zukunft im Hinblick auf die Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft die Staatsbauämter ausreichend personell besetzt werden können.

Die Staatsbauverwaltung hat daraufhin Erwägungen angestellt, auf welche Weise durch eine Vereinfachung der Baumethode die Bauvorbereitung und die Bauausführung verkürzt und mit den zur Verfügung stehenden technischen Bediensteten ein größeres Bauvolumen bewältigt werden kann. Für die dazu notwendigen Versuche dürften sich Institutsbauten der wissenschaftlichen Hochschulen am besten eignen, weil diese oft gleichartigen baulichen Forderungen, aber gleichzeitig zufolge der Nutzungsart beträchtlichen baulichen Änderungen unterliegen. Deshalb besteht bei ihnen die Möglichkeit, in großem Umfang Fertigteile zu verwenden. Nicht unwesentliche und unwirtschaftliche Bauaufwendungen entstehen dem Land dadurch, daß alte und neue Institutsgebäude je nach Art der Benutzung oder nach Auffassung der sie leitenden Institutsdirektoren umgestaltet werden müssen. Diesem Mißstand will das bei der Universitätsbauleitung in Marburg in Erprobung befindliche Verfahren dadurch begegnen, daß es wandelbare Grundrisse schafft, d. h., daß fast alle Zwischenwände versetzbar sind und dadurch die Möglichkeit besteht, auch nach Fertigstellung beliebig große Räume zu gestalten. Das geschieht dadurch, daß in Zusammenarbeit mit der deutschen Bauindustrie Fertigteile für Zwischenwände und Decken entwickelt worden sind, die ohne Veränderung der Elemente jederzeit versetzt werden können, ohne daß wesentliche Baukosten entstehen.

Die in anderen Bundesländern angelaufenen gleichartigen Untersuchungen beweisen die Notwendigkeit des Versuchs in Marburg, der zeigen wird, ob durch neue Bauverfahren, wie die Verwendung von Fertigbauteilen, die Baumittel und die verfügbare Baukapazität wirtschaftlicher genutzt werden können als durch traditionelle Bauverfahren. Immerhin hat sich bisher gezeigt, daß mit großer Wahrscheinlichkeit ein Gewinn an Zeit und eine Einsparung an technischem Personal zu erwarten ist. Ob bei der Anwendung des Verfahrens in größerem Umfang auch eine Einsparung von Baumitteln eintreten wird, ist wahrscheinlich, bleibt aber abzuwarten.

Veranschlagung der Baukosten

- 13 Bei Bauvorhaben sind nach DIN 276 — Kosten von Hochbauten — und nach der Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen die Kosten für die Lieferung und den Einbau von Laboratorien, Röntgenapparaten, Maschinen für Forschungs- und Lehrzwecke, Rundfunk-, Lautsprecher-, Fernsprech-, Uhren- und Verdunklungsanlagen, Kühleinrichtungen u. a. in den Kostenanschlängen unter Abschnitt „Besondere Betriebseinrichtungen“ zu veranschlagen. In die Kostenanschlänge für die erstmalige Anschaffung von Gerät und Einrichtungsgegenständen sind im wesentlichen die beweglichen Sachen aufzunehmen.

Die Veranschlagung der Baukosten und der Kosten für die Beschaffung von Gerät wurde bei Bauvorhaben einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes nicht immer bestimmungsgemäß vorgenommen. Zur Vermeidung hoher Baukosten wurden „Besondere Betriebseinrichtungen“ in den Kostenanschlängen für die erstmalige Anschaffung von Gerät und Einrichtungsgegenständen nachgewiesen. Dementsprechend wurden die Ausgaben geleistet.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß zur Haushaltswahrheit und -klarheit ein echter Nachweis über die Höhe der Baukosten geführt werden muß.

Der Kultusminister wurde von dem Sachverhalt unterrichtet. Die Stellungnahme des Ministers steht noch aus.

Baubestandsunterlagen

- 14 Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen wiederholt festgestellt, daß noch zahlreiche Baubestandsunterlagen zu ergänzen oder neu zu erstellen sind. Beispielsweise waren bei einer Baudienststelle diese Unterlagen von 70 wiederaufgebauten Gebäuden und Neubauten zusammenzutragen. Davon waren bis Ende Rj. 1962 die Unterlagen von 19 Gebäuden aufgestellt, für fünf Bauten werden sie z. Z. gefertigt. Demnach stehen für 46 Bauten die Baubestandszeichnungen noch aus.

Die Ursache der unzureichenden Ergänzung und Neuaufstellung von Baubestandsunterlagen ist im wesentlichen in dem Mangel an technischen Kräften bei den Baudienststellen zu suchen. Die Aufsichtsbehörde dieser Baudienststellen wurde von den Feststellungen des Rechnungshofs unterrichtet. Wegen der Bedeutung der Unterlagen für die Verwaltung der staatlichen Gebäude wird der Rechnungshof diese Angelegenheit weiter beobachten.

B. BESONDERER TEIL:

I. PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

Regierungspräsidenten (Kap. 12)

- 15 Von den Regierungspräsidenten als höheren Verwaltungsbehörden werden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Abs. 1 Stra-

ßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung z. Z. Verwaltungsgebühren nach Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 erhoben. Ein vorliegender Referentenentwurf zur Änderung dieses Gebührenverzeichnisses sieht unter lfd. Nr. 58 für derartige

Amtshandlungen eine besondere Gebührenstelle vor.

Die Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden von den Regierungspräsidenten nach Feststellungen bei der Rechnungsprüfung unterschiedliche Verwaltungsgebühren erhoben. Bei Rahmengebühren — um solche handelt es sich sowohl nach Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses als auch nach der in Aussicht genommenen Neuregelung — sind die Verwaltungsgebühren nach den in § 7 des Verwaltungsgebührengesetzes festgelegten Grundsätzen (Bedeutung des Gegenstandes und wirtschaftlicher Nutzen für die Beteiligten, Arbeitsaufwand der Verwaltung, wirtschaftliche Verhältnisse des Gebührenschuldners) zu bemessen. Zur Vermeidung krasser Unterschiede bei der Gebührenfestsetzung für gleichartige Amtshandlungen sollten die Gebührenbeträge jedoch innerhalb des Landes möglichst aufeinander abgestimmt werden. Eine entsprechende verwaltungsinterne Regelung etwa in Gestalt von Richtsätzen hat der Rechnungshof bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr angeregt. Der Minister hat mitgeteilt, daß er die Festsetzung von Richtsätzen zunächst zurückgestellt habe, nachdem mit der Verabschiedung des neuen Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in absehbarer Zeit gerechnet werden könne. Er werde auf die Angelegenheit zur gegebenen Zeit zurückkommen.

- 16 Die vielfältigen Aufgaben, die den Regierungspräsidenten als Behörden der Mittelstufe der Verwaltung obliegen, bringen erhebliche Einnahmen mit sich. Sie fallen insbesondere in Staatsangehörigkeitssachen, bei Einbürgerungen, Namensänderungen, bei der Genehmigung von Polizeistundenverlängerungen und von Schwerlasttransporten, in Gewerbe-, Verkehrs-, Wasserrechts- und Medizinalangelegenheiten an. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Rechnungshof in den letzten Jahren in zunehmendem Maße die Gebührenfestsetzungen im einzelnen an Hand der Akten an Ort und Stelle geprüft und Anstände, die sich hierbei ergeben haben, mit den geprüften Verwaltungen erörtert. Wenn auch vereinzelt festgestellt wurde, daß interne Verwaltungsanweisungen vorgesetzter Behörden in bezug auf die Gebührenfestsetzungen nicht immer in allen Einzelheiten beachtet worden sind, so war das Ergebnis der Prüfungen doch im allgemeinen gut. Bei einem Regierungspräsidenten wurde die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung versehentlich nicht nach den gesamten Baukosten der Veränderung (Nr. 2 b des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz), sondern nach den Rohbaukosten bemessen. Auf Beanstandung des Rechnungshofs wurde diese Gebührenfestsetzung von der Verwaltung überprüft und die Gebühren von ursprünglich 750 DM auf 2 300 DM neu festgesetzt. Der Unterschiedsbetrag von 1 550 DM wurde nacherhoben.

- 17 Bei der Prüfung der Sachausgaben, der allgemeinen und der einmaligen Ausgaben hat der Rechnungshof Anregungen zu Arbeitsvereinfachungen im Rechnungswesen gegeben. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, daß ein Regierungspräsident die Kosten für die Erneuerung der elektrischen Lichtanlagen in zwei angemieteten Dienstgebäuden infolge Umstellung des Versorgungsnetzes von Gleich- auf Drehstrom auf die Staatskasse übernommen hatte. Die Übernahme ließ sich aus den Mietverträgen nicht herleiten und wurde vom Rechnungshof beanstandet. Die verausgabten Beträge (rund 2 000 DM) wurden von den Hauseigentümern erstattet.

- 18 Der Regierungspräsident in Darmstadt verwaltete den auf ministerielle Anordnung zum 31. Dezember 1962 aufgelösten Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke im ehemaligen Lande Hessen. In der Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen — Anlage VI zur Haushaltsrechnung 1962 — sind hinsichtlich des genannten Fonds nach dem Bestand zu Beginn des Rj. 1962 (Spalte 3 = 507,24 DM) die Einnahmen bzw. Erträge des Rj. 1962 in Spalte 4 mit 133 170,24 DM und die Ausgaben bzw. Aufwendungen des Rj. 1962 in Spalte 5 mit 133 677,48 DM angegeben. Nach der vom Rechnungshof geprüften Rechnung der Staatskasse Darmstadt über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds im Rj. 1962 betragen jedoch die Einnahmen bzw. Erträge = 86 777,64 DM und die Ausgaben bzw. Aufwendungen = 87 284,88 DM.

Der Rechnungshof hat den Finanzminister hierauf aufmerksam gemacht und um Aufklärung gebeten. Nach dessen Mitteilung wurden die Einnahmen und Ausgaben des Fonds nicht nach den Abschlußsummen im Titelbuch der Staatskasse, sondern nach Aufzeichnungen der Verwaltung zusammengestellt. Dabei wurden die durch Auflösung der Sparguthaben des Fonds zum 31. Dezember 1962 verfügbar gewordenen Mittel so nachgewiesen, als ob sie bereits im Rj. 1962 vereinnahmt und an Kap. 12 Titel 40 abgeführt worden seien. Diese Geldbeträge wären aber nicht in der Anlage VI zur Haushaltsrechnung 1962, sondern in der Anlage VI zur Haushaltsrechnung 1963 nachzuweisen gewesen. Insoweit liegt ein Darstellungsfehler vor. Der Beitrag der Verwaltung zur Haushaltsrechnung 1962 hätte sich hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Fonds wie in den vorausgehenden Jahren an den Abschlußsummen im Titelbuch der Staatskasse orientieren sollen. Im übrigen wurden die nach Auflösung des Fonds verbliebenen Geldbestände ordnungsgemäß an die Staatskasse abgeführt.

Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)

- 19 Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Hessische Landesversicherungsanstalt vergüten z. Z. für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Versicherungskarten der Rentenversicherungen der Angestellten und Arbeiter

0,25 DM je Karte. Die Landräte — Versicherungsämter — rechnen nach Feststellungen bei der Rechnungsprüfung mit den genannten Versicherungsträgern in unterschiedlichen Zeiträumen ab. Die Überweisung kleiner und kleinster Beträge wurde beobachtet.

Um die Überweisung von Kleinbeträgen für die Folge auszuschalten, sollten die Versicherungsämter nach Auffassung des Rechnungshofs mit den genannten Versicherungsträgern nur einmal im Jahr — und zwar jeweils im Monat Januar für das abgelaufene Jahr — abrechnen. Eine dahingehende Anregung hat der Rechnungshof an den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen herangetragen. Nach dessen Mitteilung haben sich die genannten Versicherungsträger unter Berufung auf ihre Dienstanweisung nicht dazu entschließen können, sich der Anregung des Rechnungshofs in allen Einzelheiten anzuschließen. Der Minister hat jedoch die Versicherungsämter angewiesen, die Abrechnungen der Vergütungen mit den beiden Versicherungsträgern rationell und kostensparend vorzunehmen.

- 20 Nach §§ 15 d ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, wer einen Kraftomnibus, eine Kraftdroschke oder hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger führt oder mitführt. Für die Erteilung dieser Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe des Art. I Abschnitt A Nr. 20 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 18. Mai 1961 in Höhe von 6 DM erhoben. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren erteilt. Die Geltungsdauer der Erlaubnis kann auf Antrag des Inhabers jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Für die Verlängerung enthält die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr keine festen Gebührensätze. Die Gebührenerhebung kann auf Art. I Abschnitt D der genannten Verordnung gestützt werden; hiernach ist eine Gebühr nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen zu erheben.

Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß die Landräte für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bislang unterschiedliche Gebührenbeträge erhoben haben. Diese Gebühr sollte in allen Landkreisen — und auch in den kreisfreien Städten — einheitlich sein. Der Rechnungshof hat eine entsprechende Regelung bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr angeregt. Der Minister hat inzwischen die Landräte und Oberbürgermeister gebeten, landeseinheitlich eine Gebühr von 6 DM zu erheben, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Verwaltungsaufwand bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung der gleiche ist, wie bei der erstmaligen Erteilung.

Landespolizei (Kap. 20)

- 21 Im Zuge der Umorganisation der Landespolizei mußten für 40 Landespolizeistationen Unterkünfte bereitgestellt werden. Die einzelnen Landes-

polizeistationen sind teils in landeseigenen Gebäuden (in Neu- oder Altbauten) und teils in angemieteten Gebäuden untergebracht worden. Es war nicht möglich, gleich alle Landespolizeistationen den dienstlichen Erfordernissen entsprechend befriedigend unterzubringen. Das Innenministerium war vielmehr gezwungen, einen Unterbringungsplan aufzustellen. Bei der Durchführung dieses Planes stieß wiederholt die Beschaffung des geeigneten Grund und Bodens für Neubauten auf Schwierigkeiten. Der Rechnungshof stellte bei Besichtigung mehrerer Landespolizeistationen fest, daß die Unterkünfte zum Teil durch Neu- oder Umbauten wesentlich verbessert worden sind. Es steht zu erwarten, daß die noch vorhandenen unzulänglichen Unterkünfte in absehbarer Zeit durch ausreichende ersetzt werden.

- 22 Die Verwalter von Dauervorschüssen bei den staatlichen Polizeidienststellen haben laufend alle Einzahlungen und Auszahlungen, die den Kassenbestand verändern, in eine Anschreibelliste einzutragen. Diese Listen wurden jeweils nach Gutdünken angelegt und demzufolge nicht einheitlich und häufig unzweckmäßig geführt. Der Finanzminister hat durch Erlaß vom 15. November 1963 neue Bestimmungen über die Zahlstellen und über die Verwaltung von Dauervorschüssen herausgegeben. Es wurde vorgeschlagen, die Polizeidienststellen anzuweisen, einen in diesem Erlaß vorgesehenen Vordruck künftig zu verwenden. Der Anregung des Rechnungshofs wird gefolgt werden.

Zu kleineren, eilbedürftigen Ausgaben, die zunächst von den Dienststellen aus den Dauervorschüssen zu bestreiten sind, wurden vielfach überflüssigerweise von den Originalbelegten Abschriften bzw. Fotokopien gefertigt. Dies wird künftig nicht mehr geschehen.

- 23 Die Eintragungen in die Kostenblätter für die einzelnen Kraftfahrzeuge stoßen insoweit auf Schwierigkeiten, als den Dienststellen die Kosten der zentral beschafften Ersatzteile nicht bekannt sind. Vielfach werden die Preise örtlicher Fachfirmen eingesetzt. Durch die Verschiedenartigkeit der angesetzten Preise geht die Vergleichsgrundlage verloren. Der Rechnungshof schlug deshalb vor, den Dienststellen die für sie wichtigen Durchschnittspreise mitzuteilen. Der Minister des Innern hat daraufhin angeordnet, daß das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei den Dienststellen Richtpreislisten zu übersenden hat.

Die Kfz-Pflegeplätze der staatlichen Polizei, die für kleinere Instandsetzungen und die Pflege der Dienst-Kraftfahrzeuge bestimmt sind, führen über die kleineren Ersatzteile und Pflegemittel einen karteimäßigen Nachweis. Nach Auffassung des Rechnungshofs könnte auf diesen Nachweis verzichtet werden, wenn die Pflegeplätze entsprechend der Zahl der zu betreuenden Kraftfahrzeuge mit einem bestimmten Soll an Ersatzteilen und Pflegemitteln ausgestattet würden. Der laufende Verbrauch wäre dann in einer einfachen Nachweisung zu erfassen, die zugleich als Unterlage für die Er-

gänzung des Lagers zu dienen hätte. Künftig wird auf Weisung des Innenministeriums dementsprechend verfahren werden.

Wasserschutzpolizei (Kap. 23)

- 24 Bei der Prüfung der Kosten für die Instandhaltung der Dienstwasserfahrzeuge in früheren Rechnungsjahren war festgestellt worden, daß die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) in der Regel nicht eingehalten worden sind. Nach Tz. 13 der Denkschrift 1961 hat der Rechnungshof seine Bedenken gegen das von der Verwaltung bei der Vergabe der Aufträge geübte Verfahren zurückgestellt. Die neuerdings durchgeführten Prüfungen erstreckten sich hauptsächlich auf die Reparaturrechnungen. Da den Rechnungsbelegen keine Nachweise über die geleisteten Arbeitsstunden und den Materialverbrauch beilagen, wurden bei einigen Werften mit deren Einverständnis örtliche Prüfungen durchgeführt. Dabei ergaben sich erhebliche Unterschiede in den Abrechnungsgepflogenheiten. Außerdem wurde festgestellt, daß auf den Firmenunterlagen die Vermerke des kontrollierenden Wasserschutzpolizeibeamten über die Zwischenkontrollen bei den Firmen fehlten. Der Verwaltung wurde daher empfohlen, für die handwerksmäßig geführten Betriebe ein zum Zwecke des Nachweises der Arbeitsstunden und des Materialverbrauchs einheitliches Formblatt einzuführen, das eine besondere Spalte für die Anerkennung der Eintragungen durch den technischen Beamten der Wasserschutzpolizei bei dessen Zwischenkontrollen vorsieht und nach Abschluß der Instandsetzung mit der Rechnung einzureichen ist. Die Verwaltung will den Vorschlag des Rechnungshofs verwirklichen.

Bereitschaftspolizei (Kap. 25)

- 25 Die Geräte für die Unterkünfte der Hundertschaften werden von der Wirtschaftsverwaltung an die Einheiten der Bereitschaftspolizei ausgegeben und sind von diesen zu verwalten. Dafür sind in dem Gliederungsplan der Polizeidienstvorschrift Hessen Funktionsbeamte vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Verwaltung der Geräte wäre gewährleistet, wenn diese Beamten über einen längeren Zeitraum in dieser Funktion tätig blieben. Es wurde jedoch in den Unterkunftsbereichen der Bereitschaftspolizei festgestellt, daß mit der Nachweisführung über die ausgegebenen Sachen zum Teil junge und unerfahrene Beamte betraut worden sind, die obendrein wiederholt schon nach kurzer Zeit abgelöst wurden. Dies wirkte sich nachteilig aus. Bei den Bestandsprüfungen wurden erhebliche Differenzen zwischen den Soll- und Ist-Beständen ermittelt. Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei hat auf diese Feststellungen hin für die in Frage stehenden Einheiten eine vollständige Neuaufnahme der Unterkunftsgüter und die Aufklärung der Fehl- bzw. Überbestände veranlaßt. Außerdem sollen nach Möglichkeit künftig nur ältere, erfahrene Beamte jeweils für längere Zeiträume mit der Geräteverwaltung bei den Hundertschaften betraut werden.

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)

- 26 Gefangenensammeltransporte wurden bis zum Frühjahr 1961 in besonderen Gefangenentransportwagen der Bundesbahn durchgeführt. Die Kosten hierfür betrugen monatlich rund 15 000 DM. Seit Mai 1961 werden für die Gefangenentransporte landeseigene Fahrzeuge (Zellenomnibusse) eingesetzt. Beschafft wurden bis jetzt vier Gefangen-Kraftwagen mit einem Kostenaufwand von rund 230 000 DM. Nach den durch den Rechnungshof getroffenen Feststellungen betragen die Betriebs- und Unterhaltungskosten in der Zeit vom 1. Mai 1961 (dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge) bis Ende Dezember 1963 etwa 77 000 DM, denen noch rund 123 000 DM für Abnutzung der Kraftwagen (= jährlich 20 v. H. der Beschaffungskosten) hinzuzurechnen sind, so daß sich für den angegebenen Zeitraum eine Belastung von rund 200 000 DM ergibt. (Hierbei sind Zinsen für das investierte Kapital nicht berücksichtigt, ebenfalls keine Personalkosten, die keinesfalls höher sind als bis zur Umstellung.) Demgegenüber wären für die gleiche Zeit an die Bundesbahn ($32 \times 15\,000\text{ DM} =$) 480 000 DM zu zahlen gewesen. Hiernach hat sich die Verlagerung der Gefangenentransporte von der Schiene auf die Straße als finanziell vorteilhaft erwiesen. Dabei sind noch nicht berücksichtigt die durch die Zu- und Abführung (Transport zum Bahnhof und umgekehrt) bisher entstandenen und nunmehr weggefallenen Kosten.

Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 27 Der Pauschbetrag, von dem ausgehend der Aufwand des Landes Hessen für die lagermäßige Unterbringung von Flüchtlingen gemäß § 21 a Abs. 1 und 2 des Ersten Überleitungsgesetzes abgegolten wird, ist durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 26. Oktober 1962 endgültig auf 6 719 726 DM festgesetzt worden. Seither lag den Zahlungen des Bundes ein vorläufig errechneter Betrag von 6 804 004 DM zugrunde.

Bei der Rechnungsprüfung 1962 wurde festgestellt, daß die dem Land für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1962 zustehenden Leistungen des Bundes (= rund 43,3 Mio DM) richtig und vollständig gewährt und in den Haushaltsrechnungen des Landes in Einnahme nachgewiesen sind.

- 28 Die Prüfung der Rechnungen der Landesflüchtlingswohnheime ergab folgendes:

- a) Zur Rechnung eines Flüchtlingswohnheimes ist festgestellt worden, daß am 1. Januar 1963 die Forderungen des Landes aus dem Verkauf von Baracken zweier früherer Flüchtlingslager noch 1000 DM (ursprüngliche Forderung: 2000 DM) bzw. noch 7 150 DM (ursprüngliche Forderung: 10 000 DM) betrugen. Auf die letztgenannte Forderung wurde Ende März 1963 ein Betrag von 6 400 DM geleistet. Beide Forderungen sind auf Beanstandungen des Rechnungshofs hin

nunmehr ordnungsmäßig zum Soll gestellt. Auf die Ausführungen in der Denkschrift 1961, Tz. 17, wird Bezug genommen.

Bei der Verwaltung eines Flüchtlingswohnheims bestand, obwohl dort seit längerer Zeit eine Zahlstelle eingerichtet war, immer noch ein Dauervorschuß von 1 500 DM. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß nach Einrichtung einer Zahlstelle der Dauervorschuß an die zuständige Staatskasse zurückzuzahlen ist. Dies ist im März 1963 geschehen.

- b) Die von einer anderen Wohnheimverwaltung zu erstellende „Nachweisung der Forderungen gemäß § 27 RHO“ war nicht ordnungsmäßig geführt worden. Es wurde veranlaßt, daß künftig für eine vorschriftsmäßige Aufstellung und Führung des Nachweises Sorge getragen wird. Auch die Berechnung der Entgelte für die Bereitstellung von Wohnraum entsprach teilweise nicht den Vorschriften. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit im Einzelfalle wurde auf die nachträgliche Berichtigung verzichtet, jedoch gefordert, daß die Entgelte künftig den Vorschriften entsprechend berechnet werden müssen.

- 29 Durch Beschluß der Bundesregierung wurde das Notaufnahmeverfahren für das Lager Uelzen einschließlich der Außenstelle Friedland mit Wirkung vom 1. April 1963 in das Notaufnahmeflager Gießen verlegt. Da das vom Bund auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes für das frühere Notaufnahmeflager Uelzen zu entrichtende Pauschale dem Land Niedersachsen gezahlt wird, haben die Länder Hessen und Niedersachsen im Hinblick auf die Zusammenfassung der Lager Uelzen und Gießen durch Verwaltungsvereinbarung festgelegt, daß das Land Niedersachsen an Hessen, in dessen Bereich nunmehr das gesamte Notaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik zusammengefaßt ist, für jede Person im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet, die das Notaufnahmeflager Gießen durchlaufen hat, einen einmaligen Pauschalbetrag zahlt.

Die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die Unterhaltung der Kreisflüchtlingswohnheime sind auch im Rj. 1962 gemäß § 25 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1961 festgesetzt und voll erstattet worden. Die Prüfung der Abrechnungen ergab keine Beanstandungen von Bedeutung.

Zu den Kosten von Neubauten hat das Land Zuschüsse von 50 v. H. der Baukosten gewährt. Für die Dauer der Nutzung eines Gebäudes als Kreisflüchtlingswohnheim erstattet das Land außerdem die Zins- und Tilgungsbeträge für die zur Restfinanzierung aufgenommenen Darlehen, wenn es sich um langfristige Darlehen mit angemessenem Zinssatz handelt.

Die Zuschüsse werden gemäß den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO beantragt und bewilligt. Für einen erheblichen Teil der Zuschüsse sind Verwendungsnachweise noch nicht vorgelegt worden oder der

Prüfungsschriftverkehr mit dem Minister konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Da der Flüchtlingsstrom aus Mitteldeutschland seit Ende 1961 erheblich nachgelassen hat, sind inzwischen weitere Neubauten nicht errichtet worden, so daß auch keine Zuschüsse mehr zu gewähren waren. Es war im Rj. 1959 notwendig geworden, den Stadt- und Landkreisen zusätzlich Landesmittel in Höhe von rund 900 000 DM zur Verfügung zu stellen, um Neubauten zur Unterbringung von Flüchtlingen in größerem Umfange errichten zu können, damit ein Abfließen aus den Landesflüchtlingswohnheimen ermöglicht oder beschleunigt werden konnte (s. Titel 601 b/Rj. 1959). Der Betrag soll dem Land wieder gutgebracht werden, wenn der vom Bund für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag zur Abdeckung der tatsächlichen erstattungsfähigen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe nicht mehr voll in Anspruch genommen zu werden braucht. Bis jetzt ist dieser Fall nicht eingetreten.

Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44)

- 30 Dem 1948 gegründeten Aufbauwerk für Heimatvertriebene e.V. sind vom Land bisher insgesamt 630 000 DM unverzinsliche Darlehen gewährt worden (Titel 950). Der Verein verwendet diese Gelder zur Bewilligung kurzfristiger Kredite, besonders zur Anschaffung von Möbeln, an hilfsbedürftige Vertriebene und Flüchtlinge. Da eine Prüfung ergeben hatte, daß die Liquidität des Vereins außergewöhnlich günstig ist, wurde vom Rechnungshof vorgeschlagen, Teilrückzahlungen zu verlangen. Der Fachminister hat zugesagt, künftig eine feste jährliche Rückzahlungsrate anzustreben. Auch der Anregung des Rechnungshofs, aus Vereinfachungsgründen die regelmäßigen Prüfungen durch die Hessische Treuhandverwaltung GmbH wegfällen und das Geschäftsgebahren des Aufbauwerks nur noch durch das Ministerium prüfen zu lassen, ist entsprochen worden.

Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Kap. 05 bis 15, 57, 58)

- 31 Die nach Inkrafttreten des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (HBG) erforderlich gewordene Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts steht noch aus. Auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 21. März 1962 zum HBG ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 (die sogenannte Nebentätigkeitsverordnung) bis zu einer anderweitigen Regelung weiterhin anzuwenden. Vor allem im Zuständigkeitsbereich des Kultusministers kommen Bedienstete der in dieser Nebentätigkeitsverordnung begründeten Ablieferungspflicht nicht nach (Hinweis auf Denkschrift 1961 Tz. 23). Es besteht auch auf seiten der Kultusverwaltung nicht die Absicht, die Erfüllung der nach

dieser Verordnung über die Nebentätigkeit bestehenden Ablieferungspflicht zu erzwingen. Die vorliegende Verletzung der zur Zeit geltenden Vorschriften würde später nur dann geheilt werden, wenn das Nebentätigkeitsrecht rückwirkend zugunsten der betreffenden Bediensteten geändert wird. Es stimmt zudem bedenklich, daß zwar die Abführungspflicht von manchen Bediensteten genau beachtet wird, aber viele andere sich ihr — mit Wissen der abwartenden Verwaltung — entziehen.

Die Nebentätigkeit von Lehrern an Volkshochschulen und in Erwachsenenbildungsorganisationen war bisher nicht genehmigungspflichtig, weil davon ausgegangen wurde, daß es sich bei der Tätigkeit um Vortragstätigkeit handele. Der Rechnungshof hat den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß die ausgeübten Nebentätigkeiten bei den angeführten Einrichtungen nicht immer zur Vortragstätigkeit gehören (vgl. Denkschrift 1960 Tz. 76). Der Minister hat diese Auffassung geteilt und durch Erlaß vom 6. Mai 1963 klargestellt, daß eine Nebentätigkeit nur dann nicht mehr genehmigungspflichtig ist, wenn es sich um reine Vortragstätigkeit handelt.

Studentenwerke

(Kap. 05, 08, 12, 14, 16, Beilage II a)

- 32 Der Rechnungshof brachte in Erfahrung, daß ein Studentenwerk einen seiner Angestellten zum Oberinspektor und vier andere Angestellte zu Inspektoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt hat.

Die Studentenwerke sind gemäß § 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vom 21. März 1962 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kultusministers. Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts besitzen nach § 3 HBG das Recht, Beamte zu haben, wenn es ihnen am 1. September 1957 zugestanden hat oder nach diesem Zeitpunkt zuerkannt worden ist.

Das Studentenwerk hat Dienstherrnfähigkeit nicht erlangt. Die in Rede stehenden Ernennungen wurden daher von einer sachlich unzuständigen Stelle ausgesprochen und sind gemäß § 13 HBG nichtig. Der Kultusminister, dem dieser Sachverhalt mitgeteilt worden war, wies das Studentenwerk auf die Rechtswidrigkeit der Ernennung hin. Nach seiner Auskunft antwortete der Geschäftsführer, die fünf Angestellten seien nicht zu Beamten des Landes Hessen, sondern zu Beamten der Anstalt ernannt worden; solange dem Studentenwerk die Dienstherrneigenschaft nicht zuerkannt sei, habe die Ernennung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages. Zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ersuchte der Kultusminister den Vorstand des Studentenwerks, den Geschäftsführer anzuweisen,

- a) die ausgehändigten Urkunden einzuziehen und ungültig zu machen,

- b) die Angestellten schriftlich darüber zu unterrichten, daß sie gemäß § 97 Abs. 1 HBG nicht berechtigt sind, die Amtsbezeichnung Oberinspektor bzw. Inspektor zu führen und
c) die nach wie vor der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Angestellten unverzüglich weiterzuversichern.

- 33 Der Kultusminister ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß Studentenwerke ihren Angestellten über den von ihm genehmigten Stellenplan und über den Bundesangestelltentarif hinaus Vergütungen gewähren. Der Minister vertrat in seiner Antwort die Auffassung, daß er nicht im Wege der Rechtsaufsicht oder durch generelle Richtlinien zur Einhaltung des Tarifs und des Stellenplans anhalten könne. Dem hat der Rechnungshof entgegengehalten, den Studentenwerken flössen erhebliche Mittel (auch für den Personalaufwand) aus dem Landeshaushalt zu; es hätte deshalb bei der Bewilligung der Zuwendungen ausbedungen werden sollen, daß nur Vergütungen in der vom Minister begrenzten Höhe vereinbart werden dürfen. Die Auflage in den bisherigen Bewilligungsbescheiden, daß die Studentenwerke die über die festgelegten Sätze hinausgehenden Aufwendungen aus ihren eigenen Einnahmen zu bestreiten haben, widerspricht nach Auffassung des Rechnungshofs den Grundsätzen der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO. Wenn ein Studentenwerk in der Lage ist, über den durch den Minister anerkannten Personalaufwand hinaus Vergütungen zu gewähren, muß angezweifelt werden, daß Zuwendungen aus dem Landeshaushalt in der geleisteten Höhe notwendig sind. Weiterhin erhebt sich die Frage, ob die Beiträge der Studenten an die Studentenwerke in der festgesetzten Höhe erhoben werden dürfen, wenn die über den Stellenplan hinausgehenden Leistungen gewährt werden. Der Minister hat hierzu noch nicht Stellung genommen.

Kliniken der Universitäten in Marburg und Gießen (Kap. 06 und 09)

- 34 Die Einnahmen der Universitätskliniken in Marburg und Gießen für
die Behandlung und Verpflegung der Kranken (Titel 17),
Nebenleistungen (Titel 18) und
poliklinische Behandlung (Titel 19)

werden nicht entsprechend ihrem Aufkommen sofort bei den einzelnen Titeln gebucht, sondern zunächst unterschiedslos dem Titel 17 gutgebracht. Erst am Ende des Rechnungsjahres werden die Einnahmen im Verhältnis der Sollbeträge auf die Titel 17, 18 und 19 verteilt.

Bei den Kliniken der Universität Gießen werden auch die Einnahmen aus Untersuchungen im Hygiene-Institut der Universität (Kap. 08 Universität, Titel 16) zunächst bei Kap. 09 (Universitätskliniken), Titel 17 gebucht.

Die bei den genannten Titeln am Jahresende endgültig gebuchten Einnahmen, die nach den prozen-

tualen Anteilen der Sollbeträge aus den vorläufig bei Titel 17 gebuchten Gesamtsteinnahmen errechnet werden, weichen von den wirklichen Beträgen wegen der verschiedenartigen Struktur der Iststeinnahmen und Sollbeträge voneinander ab. (Z. B. sind nichtabgewinkelte Vorauszahlungen der Privatpatienten in den Einnahmen, aber nicht im Soll enthalten. Abgerechnete Kosten der über das Jahresende in den Kliniken verbleibenden Kranken stehen im Soll, Einnahmen sind jedoch hierzu noch nicht zu verzeichnen.) Der Rechnungshof hat die Frage aufgeworfen, ob zur Erleichterung der Buchungen die Titel 17 und 18 „Behandlung und Verpflegung der Kranken“ und „Nebenleistungen“ zu einem Titel zusammengefaßt werden können, da das Prinzip der Trennung der Einnahmen aus stationärer Behandlung und aus Nebenleistungen schon dadurch durchbrochen ist, daß in den Pflegekosten für RVO-Kranke (Titel 17) eine pauschale Abgeltung von Nebenkosten (Titel 18) enthalten ist. Es ist ferner gebeten worden, auch zu prüfen, ob der Titel 19 „poliklinische Einnahmen“ ebenfalls in den gemeinsamen Titel einbezogen werden könnte. Die Aufteilung der einzelnen Einnahmearten in den Erläuterungen zum Haushaltsplan und ihre statistische Erfassung bei der Klinikverwaltung dürfte ausreichend sein.

Die Einnahmen der Universitätskliniken in Gießen aus Untersuchungen des Hygienischen Instituts sollten in jedem Falle sogleich bei dem zuständigen Titel 16 des Kap. 08 (Universität) gebucht werden.

Der Kanzler der Universität Gießen hat zugesagt, entsprechende Anträge bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das Rj. 1965 zu stellen; der Verwaltungsdirektor der Universität Marburg teilte mit, daß seinerseits Bedenken gegen die Zusammenfassung der Titel nicht beständen. Daraufhin wurde die Angelegenheit dem Kultusminister unterbreitet.

- 35 Die von den Universitätskliniken Marburg nachgewiesenen Kassenreste gehen ihrem Entstehungsgrund nach zum Teil bis in das Rj. 1948 zurück. Es befinden sich darunter — insbesondere bei den Resten aus poliklinischen Einnahmen — zahlreiche Beträge zwischen 3 und 50 DM. Zur Bereinigung der alten Kassenreste hat der Rechnungshof empfohlen, zu prüfen, ob wegen der Höhe der zu erwartenden Beitreibungskosten, wegen des erforderlichen Zeitaufwands oder wegen Geringfügigkeit der Forderungen von der Einziehung der Beträge abgesehen werden kann.

Auf dem Gebiet der Beitreibung ist gegenüber früher eine wesentliche Besserung eingetreten. Die Ausstellung der Rechnungen für stationäre Behandlung dürfte etwa auf dem laufenden sein. Jedoch wurden die Rechnungen für Behandlungsfälle einiger Polikliniken zum Teil noch sehr verspätet herausgeschrieben. Die Verzögerung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Polikliniken die Leistungskarten nicht sogleich der Verwaltung vorlegen oder, soweit die Rechnungen in den Polikliniken selbst herausgeschrieben werden diese verspätet absenden. Der Rechnungshof hat dem

Verwaltungsdirektor nahegelegt, darauf hinzuwirken, daß die Rechnungen künftig rechtzeitig ausgestellt werden.

Der Verwaltungsdirektor hat mitgeteilt, daß die Bereinigung der Reste durchgeführt wird und daß die Polikliniken angewiesen worden sind, die Leistungskarten sofort nach Beendigung der ambulanten Behandlung der Verwaltung vorzulegen.

Hochschulen für Erziehung (Kap. 10 und 15)

- 36 Im Wintersemester 1963 waren bei der Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität Gießen 1 903 Studierende und bei der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. 2 311 Studierende eingeschrieben.

Nach § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 18. November 1958 soll die Zahl der Studierenden einer Hochschule für Erziehung 1 200 nicht wesentlich überschreiten. Der Rechnungshof hat den Fachminister hierauf hingewiesen.

Erwerb eines Studentenwohnheims in Darmstadt (Kap. 16)

- 37 Der Technischen Hochschule in Darmstadt bot sich im Herbst 1960 die Gelegenheit, ein Appartementhaus mit etwa 110 Betten in unmittelbarer Nähe der Hochschule zu erwerben, das als Studentenwohnheim verwendbar ist. Die Unterbringung der Studierenden in Darmstadt oder in der näheren Umgebung bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Das Land entschloß sich daher, das Haus zu kaufen. Die Verhandlungen waren im Dezember 1961 soweit gediehen, daß der Finanzminister dem Erwerb des Hausgrundstückes zum Preise von 1 985 000 DM zustimmen konnte. Etwa die Hälfte des Kaufpreises war am 15. Januar 1962 fällig. Der Restbetrag sollte nach Eingang der Nachricht über die Eintragung in das Grundbuch gezahlt werden.

Mittel für diesen Kauf standen im Haushaltsplan 1961 nicht zur Verfügung. Sie konnten auch nicht mehr in den Haushaltsplan 1962 eingestellt werden. Obgleich der Kaufpreis erst im Rj. 1962 fällig war, entschloß sich der Finanzminister, ihn zu Lasten des Rj. 1961 außerplanmäßig zahlen zu lassen. Die Staatshauptkasse überwies am 12. Januar 1962 — noch vor Abschluß der Bücher für das Rj. 1961 — den für Kaufpreis und Grunderwerbsteuer bestimmten Betrag an die Kasse der Technischen Hochschule zur Verwahrung. Der größte Teil dieser Verwahrung wurde später nach Maßgabe des Kaufvertrages abgewickelt. Der zur Entrichtung der zinslos gestundeten Grunderwerbsteuer bestimmte Restbetrag von 138 950 DM befindet sich noch heute in Verwahrung der Hochschule.

In der Haushaltsrechnung 1961 ist die Überweisung des Gesamtbetrages an die Hochschulkasse als endgültige Auszahlung entsprechend der Zweckbestimmung „Erwerb des Hausgrundstückes . . . Zur Verwendung als Studentenwohnheim“ ausgewiesen. Der Rechnungshof hat dies mit dem Bemer-

ken beanstandet, daß die Zahlung im Rj. 1962 hätte nachgewiesen werden müssen und dies nur insoweit, als sie die effektive Entrichtung des Kaufpreises betraf. Die Entgegnung des Finanzministers, er habe es aus haushaltsrechtlichen Erwägungen für zweckmäßig gehalten, die Ausgabe für den Erwerb des Grundstücks zu Lasten des Rj. 1961 zu übernehmen, konnte die Erinnerung des Rechnungshofs nicht entkräften.

Deutsches Rechenzentrum in Darmstadt
(Kap. 30 Titel 605)

- 38 Das Deutsche Rechenzentrum ist eine von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen und der Deutschen Forschungsgemeinschaft im September/Okttober 1961 errichtete Stiftung des privaten Rechts. Sie arbeitet ohne Gewinnabsicht und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Nach der Stiftungsverfassung hat das Deutsche Rechenzentrum die Aufgabe, im Dienste der wissenschaftlichen Forschung Probleme mit Hilfe von Rechenanlagen zu lösen, die wissenschaftliche Forschung im Bereich der numerischen Mathematik zu pflegen und die Ausbildung von Fachkräften für Rechenanlagen zu fördern. Die Stiftung steht allen wissenschaftlichen Hochschulen, Hochschulinstitutionen und sonstigen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Die im Deutschen Rechenzentrum bearbeiteten Aufgaben dürfen nur wissenschaftliche Ziele verfolgen und nicht für die gewerbliche Nutzung bestimmt sein.

Die Geräteausstattung des Instituts besteht aus einer Großrechenanlage vom Typ IBM 7090 und einer IBM 1401-Anlage. Die beiden Rechenanlagen sind Eigentum der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Daneben besitzt das Institut noch eigene konventionelle Lochkartenmaschinen. Die Anlage IBM 7090 repräsentiert einen Wert von etwa 15 Mio DM. Sie wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk beschafft und dem Deutschen Rechenzentrum als Sachbeihilfe zur Verfügung gestellt.

Das Deutsche Rechenzentrum ist in erster Linie ein Dienstleistungsbetrieb. Nur ein geringer Teil der Maschinenstunden — in der Regel nicht mehr als 10 v. H. — werden von den wissenschaftlichen Bediensteten des Instituts zur Fortbildung und zur eigenen Forschung beansprucht. Die gesamte maschinelle Einrichtung steht den Kunden zur Verfügung, die im allgemeinen ihre Aufgaben selbst programmieren und ablocken müssen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Stiftung stehen den Kunden beratend zur Seite.

Die Stiftung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Landes Hessen. Gemäß Beschlüssen des Kuratoriums sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen anzuwenden, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- 39 Nach § 3 der Stiftungsverfassung haben das Land Hessen und die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Geschäftsjahr 1962 je 50 v. H. der nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung gedeckten laufenden Betriebskosten bis zur Höhe von höchstens je 250 000 DM zu übernehmen. Im folgenden Jahr hatte das Land Hessen allein die ungedeckten Betriebskosten, jedoch bis höchstens 500 000 DM, zu tragen. Damit ist das Land Hessen nach Wegfall der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geleisteten Starthilfe der einzige Ausfallgarant geworden. Die Zuschüsse des Landes Hessen betrugen im Rj. 1962 297 573,71 DM und im Rj. 1963 992 309,07 DM.

Der erhöhte Zuschußbedarf dürfte im wesentlichen dadurch bedingt sein, daß die Kapazität der Rechenanlage IBM 7090 noch nicht ausgelastet ist und daß das Rechenzentrum von Fall zu Fall von Instituten, die ungenügend mit Forschungsmitteln ausgestattet sind, keine Gebühren erhebt.

Wegen seiner überregionalen Bedeutung ist das Deutsche Rechenzentrum inzwischen in das Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einbezogen worden. Die Kassengeschäfte des Instituts sind im Rj. 1962 von der Kasse der Technischen Hochschule Darmstadt geführt worden. Der Verwaltungsdirektor der Hochschule war ermächtigt worden, Auszahlungsanordnungen bis zur Höhe der bei Kap. 30 Titel 605 zugewiesenen Haushaltsmittel zu erteilen. Die Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die sonstigen Einnahmen des Deutschen Rechenzentrums wurden auf einem besonderen Verwahrkonto gebucht und abgewickelt. Die Jahresrechnung ist vom Institut auf Grund eigener titelmäßiger Buchung erstellt worden.

Vom Rj. 1964 an hat die Staatskasse Darmstadt die Kassengeschäfte des Deutschen Rechenzentrums übernommen und bucht alle Einnahmen und Ausgaben in der Titellordnung des Stiftungshaushaltsplans. Sie erstellt auch die Jahresrechnungen (Abschlußnachweisungen). Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß damit eine zweite Buchhaltung bei dem Institut entbehrlich geworden ist und daß das Deutsche Rechenzentrum, um Doppelarbeit zu vermeiden, sich darauf beschränken sollte, künftig nur Anschreibungs- und Haushaltsüberwachungslisten zu führen (RWB §§ 41 und 42).

Theater des Landes (Kap. 41, 42, 43)

- 40 Ein Theater hat sich als Verpächter vertraglich verpflichtet, die Kosten für elektrischen Strom, Heizung und Wasserverbrauch der Theaterkantine zu übernehmen. Obgleich der Wirtin sparsamer Verbrauch zur Pflicht gemacht war, betrugen allein die Stromkosten im Rj. 1962 ein Mehrfaches des jährlichen Pachtzinses. Der weitaus größte Teil dieser Kosten ist auf den Betrieb der Küchengeräte zurückzuführen. Die Regelung erschien dem Rechnungshof zu kostspielig für das Land, zumal die Kantine nicht nur von den Angehörigen des Theaters, sondern auch von Außenstehenden — beson-

ders in den Abendstunden — aufgesucht wird. Der Kultusminister schloß sich der Auffassung des Rechnungshofs an. Er hält es ebenfalls für richtig, den Pachtvertrag möglichst bald mit dem Ziel zu kündigen, eine Erhöhung des Pachtzinses zu erreichen.

- 41 Ein anderes Theater mußte in den letzten Jahren in ständig zunehmendem Maße Dekorationsteile und Kostüme durch Privatfirmen herstellen lassen, weil die eigenen Werkstätten nicht in der Lage waren, diese Arbeiten zu bewältigen. Dadurch erhöhten sich die Kosten für Neuinszenierungen. Die Belastung der Werkstätten hat ihre Ursache zum Teil in Gründen, die dem Einfluß der Theaterleitung entzogen sind (z. B. zu kleine Arbeitsräume, Mangel an Aushilfskräften). Aber auch die zu Beginn der Spielzeit kurz aufeinander folgenden Premieren größerer Werke tragen dazu bei, daß die Werkstätten nicht mehr den an sie gestellten Anforderungen nachkommen können. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die erhöhten Kosten für die Anfertigung der Dekorationen und Kostüme vermieden werden, wenn man bei der Wahl des Zeitpunktes für eine Neuinszenierung den Arbeitsanfall in den Werkstätten in Betracht zieht.

- 42 Nach einer Fußnote des Hessischen Besoldungsgesetzes zur Besoldungsgruppe A 13 können die Direktoren bei den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung darf jedoch nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan die Mittel dafür zur Verfügung stellt (s. § 22 Abs. 2 in der bis 31. März 1962 gültigen und § 22 Abs. 1 in der derzeitigen Fassung des Hessischen Besoldungsgesetzes). Ein Rechtsanspruch der Beamten besteht nur in Höhe des durch den Haushaltsplan bestimmten Betrags. In den Haushaltsplänen 1961 und 1962 waren für die Direktoren der Staatstheater Wiesbaden und Kassel jährlich 1 800 DM (monatlich 150 DM) und des Landestheaters Darmstadt jährlich 1 560 DM (monatlich 130 DM) Dienstaufwandsentschädigung veranschlagt.

Ungeachtet dieser Begrenzung erhöhte der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Erlaßwege ab 1. April 1961 die vorgenannten Beträge um monatlich 55 DM. Der Kultusminister erkannte die deswegen erhobene Beanstandung als berechtigt an und sagte die Einhaltung der Vorschriften bei künftigen Änderungen zu. Zu seiner Rechtfertigung führte er u. a. aus, mit der Dienstaufwandsentschädigung werde auch die Theaterbetriebszulage abgegolten, die für bestimmte — auch von den Direktoren wahrgenommene — Tätigkeiten bei Titel 101 gewährt werde. Da die Theaterbetriebszulage allgemein ab 1. April 1961 um 55 DM monatlich erhöht worden sei, habe er aus Gründen der Gleichbehandlung die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung der Direktoren für erforderlich gehalten.

Der Rechnungshof hat sich hinsichtlich der überbezahlten Beträge damit einverstanden erklärt, daß von der Rückforderung abgesehen wird.

Begabtenförderung (Kap. 53 bis 55 Titel 306)

- 43 Mit Zustimmung des Finanzministers wurden bei Titel 306 als Erziehungsbeihilfen für Volksschulen 298 521 DM (vorgesehen = 214 000 DM) und für Realschulen 209 269,50 DM (vorgesehen = 167 000 DM) verausgabt. Die Überschreitung der Haushaltsbeträge wurde damit begründet, daß die Freibeträge bei der Berechnung der zumutbaren Leistungen der Unterhaltsverpflichteten ab 1. April 1962 heraufgesetzt worden waren. Dadurch sei die Zahl der Antragsberechtigten erheblich gestiegen. Der Mehrbedarf sei unabweisbar, weil die Gewährung von Erziehungsbeihilfen auf gesetzlicher Bestimmung beruhe, und unvorhersehbar, weil die Förderungsrichtlinien im Laufe des Rechnungsjahres geändert worden sind.

Der Rechnungshof hat dem Kultusminister mitgeteilt, daß die Förderungsrichtlinien Verwaltungsrichtlinien sind und daß bei deren Änderung auf die Begrenztheit der Haushaltsmittel hätte geachtet werden müssen.

Zudem hat der Rechnungshof zu der Frage der Unabweisbarkeit des Mehrbedarfs darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Gewährung der Erziehungsbeihilfen gemäß § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 kein Rechtsanspruch besteht. Bewilligung und Verbesserung der Leistungen hätten sich also nach den verfügbaren Haushaltsmitteln richten müssen.

Für die Schüler der Gymnasien wurden in 1962 als Erziehungsbeihilfen 61 537,50 DM über den Haushaltsansatz von 673 000 DM hinaus ausgegeben. Der Kultusminister begründete die überplanmäßige Haushaltsausgabe damit, daß sich auf Grund der Beschlüsse der Förderungsausschüsse (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. Mai 1962) zwangsläufig ein unvermeidbarer Mehrbedarf ergeben habe.

Der Rechnungshof hat dem entgegengehalten, daß nach § 8 Abs. 4 der angeführten Verordnung die Förderungsausschüsse über Gewährung, Weitergewährung usw. der Erziehungsbeihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beschließen haben. Hiernach hätte die Haushaltsüberschreitung vermieden werden können.

Gegenüber den auf Art. 143 HV und § 33 Abs. 1 RHO gestützten Bedenken des Rechnungshofs berief sich der Kultusminister darauf, daß die Gewährung und Bemessung von Erziehungsbeihilfen ein besonderes Anliegen der Landesregierung und des Parlaments seien. Wiederholt sei das Kultusministerium aufgefordert worden, angemessene Förderungsbeträge festzusetzen und diese auch zu bewilligen. Dies habe zu der Änderung der Richtlinien im Laufe des Rechnungsjahres 1962 und damit zur Überschreitung des Haushaltsansatzes geführt.

Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 44 Die Fachschulingenieurprüfung wird in der Regel nach einem sechssemestrigen Studium an einer Ingenieurschule abgelegt. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs bei den geprüften Ingenieurschulen wurden teilweise neun Semester zur Ablegung der Ingenieurprüfung benötigt. Die Verlängerung des Studiums war darauf zurückzuführen, daß Fachsemester — teilweise mehrmals — von Studierenden wiederholt werden mußten.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 entfällt für die Studierenden, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern, die Unterrichtsgeldfreiheit. Der Rechnungshof hat den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß entsprechende Folgerungen wegen verzögerten Abschlusses des Studiums aus dieser Vorschrift von den Ingenieurschulen bisher nicht gezogen worden sind.

- 45 Der Rechnungshof hatte den Kultusminister im Anschluß an die Rechnungsprüfung der Rje 1955 und 1959 um Prüfung gebeten, ob nicht aus wirtschaftlichen Gründen die beiden Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen in Darmstadt und auch die beiden Ingenieurschulen in Kassel zu jeweils einer Schule unter einem Direktor zusammengefaßt werden können; die beiden Schulen liegen in Darmstadt und in Kassel nebeneinander.

Der Minister hat diesen Vorschlag seinerzeit nicht realisieren wollen, weil die unterschiedliche technische Ausbildung an den Ingenieurschulen es erforderlich mache, mit der Leitung jeder Schule Fachkräfte zu betrauen, die die Qualifikation für die betreffende Fachrichtung besitzen.

Bei der Rechnungsprüfung für das Rj. 1962 hat der Rechnungshof festgestellt, daß die Direktorstelle bei der Staatsbauschule in Darmstadt unbesetzt ist und die Direktorstelle bei der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Kassel demnächst frei wird, weil der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Er hat aus diesem Anlaß seine Anregung wiederholt und zur Frage der Qualifikation des Direktors für die betreffende Fachrichtung ausgeführt, daß an jeder der hessischen Ingenieurschulen die Ausbildung in mehreren Fachrichtungen vorgesehen ist. So erfolgt die Ausbildung an der Staatlichen Ingenieurschule Frankfurt in den vier Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinwerktechnik und Verfahrenstechnik, an der Staatlichen Ingenieurschule Gießen in den drei Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik und konstruktiver Ingenieurbau sowie an dem Polytechnikum Friedberg in den drei Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik und Hüttenwesen. Die Direktoren dieser und der anderen staatlichen Ingenieurschulen in Hessen haben die Qualifikation nur in einer Fachrichtung. Es stehe daher dem nichts entgegen, einem Direktor die Leitung einer Ingenieurschule in den vier Fach-

richtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau und Ingenieurbau zu übertragen.

Nach der damaligen Auffassung des Ministers widerspräche es den pädagogischen Erkenntnissen, Lehranstalten von zu großem Umfange zu bilden, weil in diesen Fällen die pädagogische Betreuung durch den Schulleiter infolge der zu stark angewachsenen Verwaltungsarbeit ernsthaft gefährdet ist. Hierzu ist zu sagen, daß an den beiden staatlichen Ingenieurschulen in Kassel z. Z. insgesamt 853 und an den beiden in Rede stehenden staatlichen Ingenieurschulen in Darmstadt insgesamt 1 012 Studierende ausgebildet werden. Bei Zusammenschluß dieser Schulen in Darmstadt und in Kassel werden nicht wesentlich mehr Studierende zu unterrichten und zu betreuen sein als bei den großen Ingenieurschulen Frankfurt a. M., Friedberg und Gießen. Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang auch auf das Vorhandensein großer höherer Schulen und auf die Bestrebungen zur Bildung von Gesamtschulverbänden aufmerksam gemacht.

Die Antwort des Ministers steht noch aus.

- 46 Die Prüfung der Studierenden der Ingenieurschulen gewährten Erziehungsbeihilfen und Stipendien wurde fortgesetzt. Die Förderung wurde auch im Rj. 1962 nicht immer im Rahmen der Richtlinien festgesetzt. Eine Ingenieurschule berücksichtigte nicht das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten, wenn die betreffenden Studierenden verheiratet waren. Teilweise wurden die Förderungsbeträge verspätet ausgezahlt und nicht — wie die Richtlinien vorsehen — monatlich. Eine Staatsbauschule hat im Sommerhalbjahr 1962 höhere Freibeträge — als die Richtlinien vorsehen — bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt. Im Winterhalbjahr 1962 setzte sie die Förderungsbeträge bestimmungsgemäß fest. Die danach überzahlten Beträge konnten nicht zurückgefordert werden. Eine andere Staatsbauschule hat entgegen den Bestimmungen die Studierenden des ersten Semesters nicht gefördert. Zur Bearbeitung der Förderung durch die Ingenieurschulen hat eine Staatsbauschule bemerkt, daß die Überprüfung der Förderungsanträge die Kenntnisse eines Rechtspflegers, wenn nicht eines Juristen beanspruche; Förderungsmittel sollten von dem zuständigen Finanzamt berechnet und ausgezahlt oder insgesamt als Darlehen vergeben werden. (Der Rechnungshof hat schon in früheren Rechnungsjahren angeregt, die Bearbeitung der Förderung der Studierenden der Ingenieurschulen in eine Hand innerhalb der Regierungsbezirke oder innerhalb des Landes zu legen.)

Werkkunstschule Kassel (Kap. 60)

- 47 Die Studierenden der Werkkunstschule erhalten auskunftsgemäß wöchentlich 44 Unterrichtsstunden. Richtlinien über die Zahl der in den Klassen der Schule wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und über die Klassenfrequenz sind bisher nicht erlassen worden. Der Rechnungshof teilte dem Fachminister mit, daß er die Herausgabe sol-

cher Richtlinien — besonders wegen der Aufstellung des Stellenplans — für angezeigt hält.

Die Studierenden der Werkkunstschule, die nicht die Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nehmen dürfen, haben je Schulhalbjahr 60 DM Schulgeld zu entrichten. Der Rechnungshof hält diesen Betrag im Hinblick auf die ständig steigenden Ausgaben für die Werkkunstschule nicht mehr für angemessen.

Die Abteilung Angewandte Malerei wurde im Winterhalbjahr 1963 von zwölf Studierenden besucht. Diese Studierenden wurden durch einen Studienrat und einen technischen Leiter ständig sowie durch vier Lehrkräfte, die auch in anderen Abteilungen der Schule Unterricht erteilen, und durch zwei nebenamtlich Tätige unterrichtet. Nach Auffassung des Rechnungshofs steht die Zahl der unterrichtenden Lehrkräfte in keinem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der in der Abteilung vorhandenen Studierenden.

Der Fachminister hat sich zu den Mitteilungen des Rechnungshofs über die Werkkunstschule noch nicht geäußert.

Glasfachschole Hadamar (Kap. 62)

- 48 Richtlinien über die bisher durch den Direktor festgelegte Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und über die Klassenfrequenz liegen nicht vor. Der Rechnungshof hat dem Fachminister mitgeteilt, daß er die Herausgabe für angezeigt hält.

Für die Glasfachschole wurden in 1963 zwei Grundstücke für insgesamt 16 800 DM erworben. Über den Erwerb eines weiteren Grundstückes zur Arrondierung wurde im Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof verhandelt. Auf den erworbenen Grundstücken soll ein Schülerheim errichtet werden. Die Schule ist bereits mit einem Schülerheim ausgestattet. Da sich die Zahl der Schüler in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat (im Jahre 1963 sogar Rückgang auf 94 Schüler), ist die Planung eines Neubaus nicht ohne weiteres verständlich. Der Rechnungshof hat den Fachminister um Stellungnahme gebeten.

Handwerkerfachschole Alsfeld, jetzt Staatliche Technikerschole Alsfeld (Kap. 63)

- 49 Die seit 1891 mit Unterbrechung bestehende Handwerkerfachschole ist am 1. Januar 1962 aus der Schulträgerschaft der Stadt Alsfeld in die des Landes übernommen worden. Gemäß einer Vereinbarung vom 31. Oktober 1962 hat das Land die Verpflichtung übernommen, Darlehensschulden der Stadt Alsfeld zum 31. Dezember 1961 von 25 002 DM gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M., von 28 677 DM gegenüber der Frankfurter Hypothekenbank und von 22 554 DM gegenüber der Landeskreditkasse Kassel zu begleichen. Diese in 1955 und 1956 aufgenommenen Darlehen sind seinerzeit zum Ausbau der Schule verwendet worden. An dem Übergang der Schulträgerschaft auf das Land war finanziell

die Stadt Alsfeld interessiert. Er wird damit begründet, daß sich die Bedeutung der Schule über das ganze Land und teilweise auch noch auf andere Gebiete der Bundesrepublik erstreckt. Die Stadt Alsfeld ist durch die Abgabe der Schulträgerschaft erheblich entlastet worden.

Der Rechnungshof hat dem Regierungspräsidenten Darmstadt, der die Vereinbarung getroffen hat, mitgeteilt, es sei überraschend, daß das Land auch noch Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Übergang auf sich genommen hat. Es wurde geantwortet, die Übernahme der Verbindlichkeit habe sich zwangsläufig auf Grund der Vorschrift des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes ergeben. Der Rechnungshof hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, daß die angeführte Vorschrift kein zwingendes Recht sei, sondern durch Vereinbarung geändert oder ergänzt werden könne (vgl. Das Schulrecht in Hessen, Pfeil-Bach, 1961 zu § 58, S. 169). Es hätte im Hinblick auf die Vorteile, die sich durch den Schulträgerwechsel für die Stadt Alsfeld ergaben, zugunsten des Landes vereinbart werden können, die Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Übergang bei dem bisherigen Schulträger zu belassen.

Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, jetzt Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Kap. 68)

- 50 Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes, die dem Kultusminister untersteht. Sie hat die Aufgabe, das staatsbürgerliche und sozialkundliche Wissen in den Schulen und auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung zu erweitern. Ein Kuratorium, das sich aus Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammensetzt, trägt durch Anregungen und Vorschläge zur politischen Wirksamkeit der Landeszentrale bei und gewährleistet ihre überparteiliche Arbeit. Die gesamten Ausgaben, die durch diese Tätigkeit (Sacharbeit) entstehen, werden an einer Haushaltsstelle veranschlagt und gebucht. Hierzu gehören auch die über den normalen Bedarf der Verwaltung hinausgehenden Sachausgaben. Es wird bei dem Veranschlagen der Mittel für die Sacharbeit der Landeszentrale bewußt davon abgesehen, durch Zahlenangaben im Haushaltsplan die Arbeit der Landeszentrale zu beeinflussen und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit festzulegen. Hierbei ist zu bedenken, daß der Landtag mittelbar durch seine Mitglieder im Kuratorium die Wirksamkeit der Landeszentrale nach Bedarf — gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der politischen Tagesereignisse — steuern kann. Der Rechnungshof hat daher davon abgesehen, in diesem Ausnahmefall Bedenken gegen die Veranschlagung geltend zu machen.

Ausgaben für den Vollzug der Lernmittelfreiheit (Kap. 75 Titel 301)

- 51 Die Ausgaben für den Vollzug der Lernmittelfreiheit an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wurden im Rj. 1962 durch die Staats-

hauptkasse auf Anweisung des Kultusministers geleistet. Nach Art. 59 HV sind der Unterricht in allen öffentlichen Volks-, Real-, höheren Schulen und Hochschulen und auch die Lernmittel, mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten, unentgeltlich. In der Hessischen Verfassung ist nichts gesagt über die Lernmittelfreiheit an den berufsbildenden Schulen. Diese wurden durch das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 über den in Art. 59 HV gezogenen Rahmen hinaus in die Lernmittelfreiheit einbezogen.

Die für den Vollzug der Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Mittel werden für Schulbücher und Lernmaterial benötigt.

Als Schulbücher werden angesehen:

Lehrbücher (Lesebücher, Rechenbücher, Atlanten usw.), die den Schülern überlassen werden und in der Regel im Schulbücherkatalog des Kultusministers aufgeführt sind;

sonstige Schriften (Textausgaben, Quellenschriften, Formel- und Tabellensammlungen), die ebenfalls den Schülern überlassen werden;

Schülerarbeitsbücher, die als Einzelstücke oder in wenigen Exemplaren in die Schülerarbeitsbücherei aufgenommen werden.

Lehrbücher und sonstige Schriften sind Schulbücher im herkömmlichen Sinne. Für die Schülerarbeitsbüchereien, die manchmal auch Schülerhandbüchereien genannt werden, sind vorgesehen: Nachschlagewerke, Sachbücher, aber auch Bücher der Unterhaltungsliteratur und die Bücher, die aus Anlaß einer Einweihung oder aus Anlaß eines Jubiläums einer Schule überreicht werden. Bücher der Schülerarbeitsbüchereien sind keine Schulbücher im herkömmlichen Sinne. Sie werden neben den Büchern für den Klassenunterricht für Arbeitsgruppen innerhalb der Klasse benötigt. Der Bedarf an Arbeitsbüchern ist unterschiedlich und richtet sich u. a. nach der Schulart. Er hängt auch davon ab, ob Schülerarbeitsbücher in jeder Klasse, die für die Benutzung einer Schülerarbeitsbücherei in Betracht kommt, oder zentral nur in jeder Schule zur Verfügung gestellt werden. Nach Ansicht des Rechnungshofs wird es wesentlich von der Ausgestaltung der Arbeitsbüchereien abhängen, in welchem Umfang künftig zusätzliche Haushaltsmittel für den Vollzug der Lernmittelfreiheit beansprucht werden.

- 52 Der überwiegende Teil des Betrags von rund 14 Mio DM, der im Rj. 1962 für den Vollzug der Lernmittelfreiheit aufgewendet worden ist, entfällt auf die Beschaffung der Schulbücher. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, besitzt das einzelne Schulbuch nur einen geringen Wert. In ihrer Gesamtheit aber stellen die Schulbücher einen beträchtlichen Wert dar. Der Rechnungshof hat daher dem Kultusminister eine Ergänzung der Richtlinien vorgeschlagen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Bücher in allen Schulen sicherzustellen.

- 53 Die meisten Lehrbücher werden auf Grund des Bedarfs, den die Schulen alljährlich melden, von dem Kultusminister bei den Verlagen bestellt und über den örtlichen Buchhandel unmittelbar an die Schulen ausgeliefert. Jeder Verlag sendet dem Kultusminister eine Rechnung über alle Bücher, die er an eine — manchmal recht große — Zahl von Schulen durch den örtlichen Buchhandel zu liefern hat. Das Verfahren ermöglicht die Inanspruchnahme eines Mengenrabatts und dient der Vereinfachung in der verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung der Kaufverträge. Die als Rechnungsbelege dienenden Rechnungen der Verlage können aber nicht mit den gemäß § 114 RRO vorgeschriebenen Vermerken über den Nachweis der beschafften Bücher versehen werden. Es ist in den meisten Fällen dem Kultusminister im Zeitpunkt der Anweisung des Rechnungsbetrages nicht bekannt, ob die in Rechnung gestellten Bücher von dem Verlag richtig geliefert und von den Schulen ordnungsgemäß inventarisiert worden sind.

Der Rechnungshof hat dem Kultusminister seine Bedenken gegen dieses Verfahren mitgeteilt und darauf hingewiesen, daß auf die Vermerke gemäß § 114 RRO nur verzichtet werden kann, wenn durch andere Kontrollmaßnahmen hinreichend die Überwachung der richtigen Lieferung und ordnungsgemäßen Inventarisierung der Bücher und Schriften gesichert ist.

- 54 Wie bereits erwähnt, werden in der Regel die Lehrbücher vom Kultusminister auf Veranlassung der Schulen bestellt, welche die Bücher in Gebrauch nehmen wollen. Wenige Tage vor Abschluß des Rj. 1962 ordnete der Kultusminister die Auszahlung von 1 181 216,21 DM für Lehrbücher an Verlage an. Ein solcher Bedarf war von den Schulen noch nicht angemeldet worden. Er wurde vom Minister geschätzt. Die Bücher wurden auf Grund der z. T. später eingegangenen Bedarfsmeldungen auf die einzelnen Schulen verteilt. Die Auslieferung war erst Ostern 1963 beendet. Der Kultusminister vertrat die Ansicht, daß die Verpflichtungen aus dem Gesetz über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit ihn nötigten, über den Haushaltsansatz von 1962 voll zu verfügen. Der Rechnungshof konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen (vgl. § 26 Abs. 1 RHO).

- 55 Alle Ausgaben, die bei dem Vollzug der Lernmittelfreiheit entstehen, werden an einer Haushaltsstelle (im Rj. 1962 bei Kap. 75 Titel 301) gebucht. Es ist daher aus den Rechnungsunterlagen eine Untergliederung des gesamten Aufwandes nicht ersichtlich. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß es zur Bereitstellung und Bewirtschaftung der Mittel zweckmäßig wäre, die Ausgaben getrennt festzuhalten für:

Lehrbücher für die allgemeinbildenden Schulen,
Lehrbücher für die berufsbildenden Schulen,
sonstige Schriften für die allgemeinbildenden Schulen,

sonstige Schriften für die berufsbildenden Schulen,
Bücher für die Schülerarbeitsbüchereien der allgemeinbildenden Schulen,

Bücher für die Schülerarbeitsbüchereien der berufsbildenden Schulen,

Durchführung und Überwachung der Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.

Nur an Hand einer solchen Aufgliederung kann beurteilt werden, für welche Bücher und Schriften noch Mittel bereitgestellt werden müssen. Der Rechnungshof hat den Kultusminister gebeten, entsprechend detaillierte Aufzeichnungen über die Kosten des Vollzugs der Lernmittelfreiheit zu führen.

Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
(Kap. 04)

Gebäudeunterhaltung (Titel 204)

- 56 Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, daß eine größere Justizbehörde von zwei bei ihr angestellten Arbeitern Schreinerwerkzeuge gemietet hat, die für Instandsetzungsarbeiten an Dienstgebäuden und Einrichtungsgegenständen benötigt werden. Die Werkzeuge haben einen Wert von ungefähr 3 000 DM. Der Mietzins beträgt 960 DM jährlich. Bisher mußten rund 14 000 DM aufgewendet werden.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß Landesbehörden grundsätzlich keine Geräte mieten sollten, die leicht und preiswert zu beschaffen sind, und daß dies besonders gelten muß, wenn der Mietzins zum Wert der Mietsache in keinem angemessenen Verhältnis mehr steht. Außerdem mußte beanstandet werden, daß die Mietverträge ohne die nach § 49 RHO vorgeschriebene Genehmigung des Fachministers geschlossen worden sind. Der Behörde ist empfohlen worden, die Angemessenheit des Mietzinses zu überprüfen und bei dem in absehbarer Zeit zu erwartenden Ausscheiden eines der Arbeiter möglichst beide Verträge zu lösen, ggf. unter Übernahme der Werkzeuge zum Zeitwert.

Gemeinschaftsverpflegung (Titel 298)

- 57 Anlässlich örtlicher Erhebungen ergab sich, daß zwei Justizbehörden Geldbeträge außerhalb des Kassen(Zahlstellen)bestandes verwalten. Es handelt sich jeweils um Erlöse aus dem Verkauf von Wertzeichen für die Gemeinschaftsverpflegung. Da den Kantinenpächtern, die unmittelbar aus diesen Geldern entschädigt werden, nur die tatsächlich verabreichten Essenportionen bezahlt werden, haben sich Erlösüberschüsse bei den Behörden angesammelt, die sie teils für Beschaffungen verwendet haben. Hiergegen bestehen haushaltsrechtliche Bedenken. Der Minister der Justiz ist unterrichtet worden und hat in einem der beiden Fälle bereits veranlaßt, daß das Abrechnungsverfahren geändert wird und infolgedessen Erlösüberschüsse künftig nicht mehr entstehen.

Vollzugsanstalten (Kap. 05)

Ausgaben für die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen

- 58 Für die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen haben die selbständigen Vollzugsanstalten des Landes Hessen von Jahr zu Jahr höhere Beträge aufgewendet. Die Ausgaben sind von 27 287 DM im Jahr 1955 auf 84 320 DM im Jahr 1962 gestiegen; auf den einzelnen Gefangenen entfielen im Durchschnitt 7,30 DM im Jahr 1955 und 19,55 DM im Jahr 1962, also etwa 168 v. H. mehr. Am höchsten waren die Ausgaben bei den Strafanstalten Butzbach, Kassel und Ziegenhain im Rj. 1962 mit Kopfsätzen von 29,30 bzw. 37,65 bzw. 25,30 DM.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, die Gefangenen nach Nr. 122 Abs. 1 und 2 der Dienst- und Vollzugsordnung (bis 30. Juni 1962 nach Nr. 82 Abs. 2 der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen) zur Kostentragung heranzuziehen. Der Minister der Justiz hat daraufhin in einem Erlaß den Anstaltsverwaltungen einen entsprechenden Hinweis gegeben und angeordnet, daß bei der Bewilligung von Zahnersatz aus Haushaltsmitteln ein strengerer Maßstab als bisher anzuwenden ist.

Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

Lochkartenstellen (Rechenzentrum)

- 59 Lochkartenanlagen und elektronische Datenverarbeitungsanlagen lassen sich auf vielen Gebieten der Verwaltung und des Rechnungswesens einsetzen. In welchem Umfange dies zweckmäßigerweise geschieht, ist eine Frage der Wirtschaftlichkeit, die im einzelnen zu untersuchen ist. Häufig lassen sich derartige Untersuchungen nicht ohne Versuchs- und Probearbeiten durchführen, was entsprechende Anlagen erfordert.

Das Land Hessen hat im Jahre 1956 mit größeren Versuchsarbeiten auf diesem Gebiet begonnen. Sie erstreckten sich zunächst im wesentlichen auf die Buchführung der Finanzkassen (vgl. Denkschrift 1958 Tz. 293), wurden aber im Laufe der Zeit auch auf andere Verwaltungsgebiete ausgedehnt. Während die Lochkartenstelle beim Finanzamt Frankfurt a. M.-Hamburger Allee auf das Gebiet der Steuerverwaltung beschränkt blieb, wurde die Lochkartenstelle beim Finanzamt Wiesbaden-Mainzer Straße mit Datenverarbeitungsanlagen ausgestattet und zu einem Rechenzentrum ausgebaut, das seine Tätigkeit neben der Steuerverwaltung auf folgende Verwaltungsgebiete erstreckt:

Haushalts- und Kassenwesen, Gesamtrechnungslegung einschließlich Geldrechnung der Landesforstverwaltung, Kassenstatistik (Übersichten über das Ergebnis der Wirtschaftsführung),

Besoldung und Versorgung,

Kommunaler Finanzausgleich,

Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen,

Liegenschaftskataster,

Verteilungs- und Umlagerechnungen für die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
 Holzwerbungskosten- und Stücklohnberechnung,
 Naturalrechnung,
 Waldarbeiterlohnstatistik,
 Kultur-, Forstverbesserungs-, Waldschutz- und Wegebaurechnung, Flächenregister usw. für die Landesforstverwaltung u. ä. m.

- 60 Nachdem die — zuletzt auch mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen — unternommenen Versuche auf vielen Gebieten befriedigende Arbeitsergebnisse gebracht hatten, erwies sich eine allmähliche Verselbständigung der Lochkartenstellen, insbesondere des Rechenzentrums in Wiesbaden, Mainzer Straße, als unumgänglich. Ansätze hierzu kommen schon darin zum Ausdruck, daß den Lochkartenstellen auf Betreiben des Rechnungshofs erstmals im Jahre 1963 im Landeshaushaltsplan ein besonderes Kapitel zugewiesen wurde. Beide Stellen verursachten in diesem Rechnungsjahr einen Aufwand von 3 196 465,17 DM, wovon auf

Besoldungen, Vergütungen und Löhne u. ä. m.	1 111 551,82 DM
Geschäftsbedürfnisse	160 684,38 DM
Mieten für Datenverarbeitungsanlagen u. Lochkartenmaschinen, Lochkarten usw.	1 924 228,97 DM
zusammen	3 196 465,17 DM

entfielen.

Mit der gesonderten Veranschlagung der wesentlichen Aufwandsgruppen der Lochkartenstellen im Landeshaushalt ist für den Rechnungshof auch insoweit die Möglichkeit einer sachgemäßen Kontrolle dieser Stellen eröffnet worden. Er wurde zwar während der Versuchsarbeiten bereits von Fall zu Fall eingeschaltet und hat auch zu einzelnen Arbeitsabläufen Stellung genommen, eine zusammenfassende Rechnungsprüfung war jedoch — da die Kosten bei verschiedenen Kapiteln des Einzelplans des Ministers der Finanzen nachgewiesen wurden — kaum möglich.

- 61 Ende 1963 ist der Rechnungshof im Zusammenhang mit einer Organisationsprüfung bei der Besoldungskasse Hessen (vgl. Tz. 7 ff.) gebeten worden, auch örtliche Erhebungen bei der Datenverarbeitungsanlage in Wiesbaden (Rechenzentrum) vorzunehmen, alle Organisationsgebiete zu durchleuchten und insbesondere zu Fragen

- a) der sachlichen Organisation (Leitung und Gruppengliederung),
- b) der personellen Organisation,
- c) der Raumorganisation, insbesondere auch zur Frage der Errichtung eines Verwaltungsneubaus für das Rechenzentrum,
- d) der dynamischen Organisation (Arbeitsablauf) Stellung zu nehmen.

Um Unterlagen für seine Stellungnahme zu gewinnen, hat der Rechnungshof sechs inner- und außerhessische Datenverarbeitungsanlagen aufgesucht und mündliche Erörterungen gepflogen. Im einzelnen hat er folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu a): Leitung und Gruppengliederung

Es wurde vorgeschlagen, dem Rechenzentrum als einer allgemeinen Dienstleistungsstelle der Landesverwaltung größere Selbständigkeit zu verleihen. Zu diesem Zweck müßte aus dem Rechenzentrum eine unmittelbar dem Finanzministerium unterstehende Behörde gebildet und deren Leitung einem sachkundigen Bediensteten übertragen werden. Das Organisationsreferat des Finanzministeriums könnte sich alsdann auf Aufsichtsfunktionen und den Erlass allgemeiner Anordnungen und Weisungen beschränken. Eine neue Gruppengliederung, bei der das Abstimm- und interne Prüfwesen und damit die zentrale Verantwortung der Leitung stärker betont wird, wurde vorgeschlagen.

Zu b): Personelle Organisation

Die Prüfung, ob die Einstufung der Beamten und Angestellten in die Besoldungs- und Vergütungsgruppen den übertragenen Aufgaben und ggf. der Eingruppierung vergleichbarer Landesbediensteter entspricht, hat nicht zu Beanstandungen geführt.

Den Tätigkeiten des im Finanzministerium beschäftigten Chefprogrammierers (Programmaufsichtsbeamter) und der Programmiergruppe wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurde hervorgehoben, daß sie entsprechend ihrer Bedeutung intensiviert werden müssen. Auf die Gewinnung und Ausbildung besonders qualifizierter Kräfte wird Wert zu legen sein.

Zu c) Raumorganisation

Nach eingehender Prüfung der verfügbaren Unterlagen ist der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt, daß ein Zweckbau mit entsprechender Klimatisierung und Entstübung nicht zu umgehen ist, wenn die Betriebsverhältnisse in dem Rechenzentrum positiver gestaltet werden sollen.

Es wurde jedoch davor gewarnt, durch eine Baumaßnahme zwar größere Stellflächen zu schaffen, im übrigen aber die derzeitige höchst unzuweckmäßige Raumaufteilung für die zu schaffende Anlage beizubehalten. Es wurde eine Anordnung der Räume bzw. Maschinengruppen nach dem Fluß der Arbeit vorgeschlagen. Entsprechende Vorschläge, auch in bezug auf die hier besonders dringend erforderliche Hausaufsicht, wurden unterbreitet.

Zu d): Maschinenausstattung und Arbeitsabläufe

Der Rechnungshof hat nicht verkannt, daß der z. Z. für die Bearbeitung der Besoldungen und Versorgungen verwendete Magnettrommelrechner technisch überholt ist und durch eine leistungsfähigere Anlage ersetzt werden muß. Doch begegnete die Zusammensetzung der für den zu schaffenden Neubau vorgesehenen Anlage auf Grund der bei außerhessischen Stellen vorgenommenen örtlichen Erhebungen stärksten Bedenken. Es wurden entsprechende Gegenvorschläge unterbreitet.

Gleiche Untersuchungen wurden in bezug auf die z. Z. vorhandenen maschinellen Anlagen angestellt, wobei sich zum Teil erhebliche Beanstandungen ergaben.

Die Stellungnahme des Rechnungshofs zur Arbeitsablauforganisation behandelte insbesondere nachstehende Gesichtspunkte:

Klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen den die Daten liefernden Verwaltungsstellen und dem Rechenzentrum,

Intensivierung des Abstimm- und Prüfwesens (Ein- und Ausgangskontrolle, Arbeitsbegletpapiere),

Notwendigkeit innerbetrieblicher Aufzeichnungen und Kontrollen über Maschinenstunden, Lochkartenverbrauch usw.,

Zusammensetzung, Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Programmakten,

Archivwesen,

Ausbildungsfragen,

Leistungsaufschreibungen im Lochersaal,

Materialverwaltung und Beschaffungswesen.

- 62 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der in Hessen durch frühzeitige Aufnahme der Versuche mit Lochkartenanlagen seinerzeit erzielte Vorsprung in maschineller Hinsicht mittlerweile weitgehend verloren gegangen ist. Insbesondere können die Massenarbeiten für die Besoldung und Versorgung von fast 93 000 Empfängern nicht auf die Dauer mit dem bereits erwähnten veralteten Magnettrommelrechner bewältigt werden.

Im übrigen hafteten dem Rechenzentrum in Wiesbaden, Mainzer Straße, aus der Zeit der Versuchsarbeiten noch zahlreiche organisatorische Mängel an, die zum Teil sofort, zum Teil erst nach Errichtung eines entsprechenden Zweckbaues behoben werden können. Auf Grund mehrmaliger mündlicher Erörterungen muß angenommen werden, daß diese Mängel — soweit möglich — behoben werden. Es bleibt vorbehalten, in einer späteren Denkschrift hierüber weiter zu berichten.

Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

Eichverwaltung (Kap. 25)

- 63 Nach der Vorschrift des § 42 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes i. d. F. der Änderungsverordnung vom 9. Oktober 1941 sollen die Gesamteinnahmen des Maß- und Eichwesens dessen Kosten weder unter- noch überschreiten. Der Haushalt der Eichverwaltung soll sich somit etwa ausgleichen.

Die tatsächlichen Verhältnisse stehen mit diesem Grundsatz nicht mehr im Einklang, da nach den Rechnungsergebnissen bereits seit Jahren Zuschüsse ausgewiesen werden. Ein haushaltsmäßiger Überschuß ist letztmals für das Rj. 1954 erzielt worden (108 810,56 DM). Die bislang entstan-

denen Zuschüsse betragen unter Einbeziehung der jeweils verbliebenen Haushaltsreste:

Rj. 1955	28 231,50 DM
Rj. 1956	78 116,07 DM
Rj. 1957	20 997,86 DM
Rj. 1958	248 880,45 DM *)
Rj. 1959	79 745,19 DM
Rj. 1960 (³ / ₄ J.)	92 051,79 DM
Rj. 1961	336 296,19 DM
Rj. 1962	384 820,15 DM

*) Durch 100 000 DM Mietvorauszahlung beeinflußt.

Die im Jahre 1959 von dem Bundesminister für Wirtschaft erlassene neue Eichgebührenordnung, durch die u. a. die Entgelte für die Prüfung hochwertiger Meßgeräte dem erforderlichen Aufwand angepaßt wurden, hat somit nur zu einer vorübergehenden Verminderung des Zuschusses geführt. Die Ausgaben sind seitdem in größerem Umfange gestiegen als die Einnahmen.

Die Zuschüsse sind nunmehr auf fast 20 v. H. des Ausgabevolumens angewachsen. Den Veranschlagungen der nächsten Jahre zufolge dürften sie sich auch künftig in dieser Höhe bewegen. Die Minderung auf 373 326,44 DM nach dem zwischenzeitlichen Jahresabschluß 1963 ist geringfügig. Für das Rj. 1964 wird nach dem Haushaltsplan mit einem Mehrbedarf von 418 600 DM gerechnet.

Der Rechnungshof hat die Angelegenheit vor allem deshalb dem Fachminister gegenüber zur Sprache gebracht, weil ein Vergleich mit den Haushaltsergebnissen der Eichverwaltungen der übrigen Bundesländer erkennen läßt, daß anderwärts eine ähnliche Entwicklung nicht eingetreten ist, obschon die bundeseinheitliche Bemessung der Gebühren bezüglich der Einnahmen gleichartige Voraussetzungen schafft.

So haben z. B. abgerechnet:

Baden-Württemberg

Rj. 1962:	Zuschuß	74 069,53 DM
(3 v. H. der Ausgaben)		

Bayern

Rj. 1961:	Zuschuß	rund 89 000,— DM
(ohne etwaige Reste)		
(3 v. H. der Ausgaben)		

Niedersachsen

Rj. 1962:	Zuschuß	35 227,10 DM
(2 v. H. der Ausgaben)		

Nordrhein-Westfalen

Rj. 1961:	Überschuß	33 425,21 DM
-----------	-----------	--------------

Rheinland-Pfalz

Rj. 1962:	Überschuß	36 909,32 DM
-----------	-----------	--------------

Schleswig-Holstein

Rj. 1962:	Zuschuß	rund 23 000,— DM
(ohne etwaige Reste)		
(3 v. H. der Ausgaben)		

Danach benötigt die hessische Eichverwaltung offenbar absolut und relativ die höchsten Zuschüsse.

Eine Stellungnahme des Fachministers zu den angeschnittenen Fragen ist dem Rechnungshof noch nicht zugegangen.

Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Straßenbaumittel

- 64 Die Aufwendungen des Landes Hessen für den Straßenbau sind seit Beginn des ersten Vierjahresplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen im Jahre 1959 und für den gleichzeitig einsetzenden verstärkten Ausbau der Landesstraßen von Jahr zu Jahr gestiegen. Im gleichen Maße erhöhten sich infolge der ständig wachsenden Verkehrsdichte die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung.

Die Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen sind zum Vergleich für die Jahre 1954, 1962 und 1963 dargestellt:

Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von						Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)						Gesamt- aufwand (Spalten 10 + 13)		
	Bundesfernstraßen			Landesstraßen			Kreisstraßen			Gesamt- Summe (Sp. 4 -- 6 + 9)	Anteil			v. H. von Spalte 10	
	Anteil			Anteil			Anteil								
	Bund	Land	Summe	Land	Bund	Summe	Land und Bund	Körper- schaften	Komm.		Bund	Land			Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
in Mio DM															
1954	34,7	0,3	35,0	27,8		9,3	17,5	26,8	89,6	0,7	5,9	6,6	7,4	96,2	
1962	207,9	7,3	215,2	125,5		12,7	47,3	60,0	400,7	4,7	28,3	33,0	8,2	433,7	
1963	264,0	9,3	273,3	148,6	1,3	13,2	45,8	59,0	482,2	6,7	33,6	40,3	8,4	522,5	

Bezogen auf das Rj. 1954 hat sich der Gesamtaufwand im Rj. 1963 um annähernd 443 v. H. gesteigert.

Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —

Ministerium (Kap. 01)

- 66 Zur Unterbringung des im Rj. 1959 errichteten Ministeriums hat die Landesregierung mehrere Gebäude in Wiesbaden angekauft und dabei eine auf den Grundstücken lastende Resthypothek in Höhe von rund 260 000 DM übernommen, die mit 7 v. H. zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen war.

Die Gebäude waren bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt gegen Feuerzwangsversichert. Die Versicherung bestand auch nach der Eigentumsübertragung auf das Land fort, weil die Gebäude hypothekarisch belastet waren.

Gleichzeitig mit der Anregung, die hochverzinsliche Hypothek möglichst vorzeitig abzulösen, hatte der Rechnungshof auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Feuerversicherung rechtzeitig zu kündigen, weil die Zwangsversicherung bei öffentlichen Gebäuden aufgehoben werden kann, wenn die Lastenfreiheit für die betreffenden Liegenschaften nachgewiesen wird. Die Anregung des Rechnungshofs hat zur vorzeitigen Ablösung der Hypothek und damit auch zu Verhandlungen mit der Nassauischen Brandversicherungsanstalt geführt mit dem Ergebnis, daß das Versicherungsverhältnis bereits mit Ablauf des Jahres 1963 aufgehoben wurde. Neben den hohen Hypothekenzinsen wurden dadurch noch rund 2 000 DM an Feuerversicherungsprämien erspart.

Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)

- 67 Für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind seit dem Rj. 1950 bis zum 31. Dezember 1962 Landesmittel für etwa 2 000 Einzeldarlehen vergeben worden. Die Höhe der insgesamt gewährten Darlehen belief sich

am 31. Dezember 1962 auf	rund 27,24 Mio DM.
Getilgt wurden bis dahin	
insgesamt	<u>rund 15,40 Mio DM.</u>

Der Stand der Forderungen	
betrug somit	rund 11,84 Mio DM.

Im Rj. 1962 sind — wie 1961 — keine neuen Darlehen mehr vergeben worden. Im Haushaltsplan 1961 standen für diese Zwecke trotz Kürzungen noch 700 000 DM zur Verfügung, obwohl feststand, daß Ausgaben kaum zu erwarten waren. Der Rechnungshof hat wiederholt auf die ungerechtfertigte Veranschlagung derart hoher Summen im Landshaushaltsplan hingewiesen. Der Fachminister hat inzwischen die Mittel im Rj. 1962 auf 500 000 DM gekürzt. Im Rj. 1963 sind nur noch 200 000 DM ausgebracht gewesen, während für das Rj. 1964 keine Mittel bewilligt worden sind. Damit ist der Anregung des Rechnungshofs jetzt voll entsprochen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind in den letzten Jahren nach Anhörung des Rechnungshofs mehrere Darlehen derselben Träger zusammengelegt worden. Insgesamt wurden umgestellt:

9 Darl. an die Stadt Büdingen	auf 1 Darl.
68 Darl. an die Stadt Kassel	auf 10 Darl.
11 Darl. an den Landkreis Limburg	auf 2 Darl.
12 Darl. an die Stadt Gießen	auf 2 Darl.
26 Darl. an die Stadt Marburg	auf 2 Darl.
5 Darl. an den Wasserverband Lahn-Ohm	<u>auf 1 Darl.</u>
131 Darl. insgesamt	<u>auf 18 Darl.</u>

Diese Zusammenlegung ist inzwischen abgeschlossen. Sie bewirkte insbesondere für die Kasse bei der Vereinnahmung der vielen Tilgungs- und Zinszahlungen eine erhebliche Arbeitersparnis.

Unfallversicherung und Kindergeld (Kap. 13)

- 68 Die Ausgaben für die Unfallversicherung — Titel 300 — sind auch im Rj. 1962 weiter angestiegen. Zwei neue Gesetze haben sich hier besonders ausgewirkt: das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 u. a. mit einer linearen Erhöhung der laufenden Geldleistungen sowie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 mit Mehrausgaben für Heilanstaltspflege und ambulante Behandlung. Auch die Erhöhung der Krankenhauspflegekostensätze auf Grund der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 21. August 1962 wirkte sich bereits im Rj. 1962 aus. Darüber hinaus hat der Gemeinde-Unfallversicherungsverband die Unfallverhütung durch die Einstellung eines zweiten Diplomingenieurs intensiviert. Zu den so erhöhten Personal- und Verwaltungskosten trägt die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens bei. Die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen können nur örtlich bei der Ausführungsbehörde geprüft werden. Die letzte Prüfung bis einschließlich Rj. 1961 fand im Jahre 1962 statt. Dabei wurden Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit im Kassen- und Buchungswesen gemacht, die der Vorstand des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes sich inzwischen zueigen gemacht hat. Außerdem wurden Empfehlungen des Rechnungshofs zur Vereinfachung der umfangreichen Belegsammlungen, zur Kenntlichmachung der Abschlagszahlungen und zur Verringerung der Kennziffern im Buchungsplan angenommen.

- 69 Die in den Verwaltungskosten der Verwaltungsgemeinschaft enthaltenen Kosten, die allein dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband für den Beitragseinzug usw. entstehen, wurden bisher von diesem durch eine vertraglich festgelegte Vorwegpauschale in Höhe von 20 000 DM abgegolten. Die Prüfung hat ergeben, daß dieser Betrag zur Kostendeckung bei weitem nicht mehr ausreicht. Die Feststellungen des Rechnungshofs führten zu einer Erhöhung der zu zahlenden Pauschale von 20 000 auf 30 000 DM jährlich.

- 70 Der Rechnungshof hat bei der Prüfung u. a. auch festgestellt, daß auf Grund von Organbeschlüssen

an Bedienstete Sonderleistungen oder auch Leistungen, die über gleichartige landesrechtliche Regelungen hinausgehen bzw. in der Landesverwaltung weder üblich noch zulässig sind, gewährt wurden. Der zuständige Minister hat die entsprechenden Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane nachträglich gutgeheißen. Der Rechnungshof hat ihm daraufhin mitgeteilt, es frage sich, ob die als Vertreter der Landesinteressen in die Organe entsandten Mitglieder bei Beschlußfassungen dieser Gremien ihren Einfluß nicht dahin geltend machen müßten, daß die Verwaltungsgemeinschaft nicht nur bei der Besoldung oder Vergütung der Bediensteten, sondern auch bei anderen ähnlichen Aufwendungen (z. B. Weihnachtswendungen, Sondervergütungen für bestimmte Mehrleistungen, Mittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, Zuweisung von Dienstwohnungen, Erholungsfürsorge für die Bediensteten, Gewährung von Darlehen und verlorenen Zuschüssen usw.) nach den Regelungen der allgemeinen Staatsverwaltung verfahren. Der Schriftwechsel hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

- 71 Die mit der Festsetzung und Zahlung der Kindergeldleistungen verbundenen Arbeiten gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1964 auf die Arbeitsämter über. Inwieweit durch den Wegfall dieser Aufgaben bei der Ausführungsbehörde Personaleinsparungen möglich werden, will der Rechnungshof bei seiner nächsten örtlichen Prüfung untersuchen.
- 72 In Prüfungsmittelungen vom 15. Juli 1955 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die Frage der unfallrechtlichen Zuständigkeit der Hessischen Ausführungsbehörde für Personen, die in Instituten, Kliniken und anderen Einrichtungen der Hochschulen des Landes Hessen tätig sind und aus Mitteln Dritter entlohnt werden, dringend einer Regelung bedarf. Trotz wiederholter Rückfragen ist über die Angelegenheit noch immer nicht entschieden.

Dienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 18)

- 73 Die landeseigene Gehschule der Versorgungsverwaltung in Marburg war in den Räumen des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg untergebracht. Die Unterkünfte, die sanitären Anlagen und die übrigen Einrichtungen entsprachen längst nicht mehr den an eine solche Schule zu stellenden Anforderungen. Eine Neueinrichtung war nicht möglich, da der Landeswohlfahrtsverband als Vermieter seit Jahren die Rückgabe der Räume forderte, um sie zur Erweiterung seines Krankenhauses zu verwenden. Andere geeignete Unterkünfte konnten nicht gefunden werden. Das Landesversorgungsamt war gezwungen, dem Landeswohlfahrtsverband seit Jahren neben der Miete zusätzlich noch einen Schadensersatz in Höhe von rund 30 000 DM jährlich zu ersetzen.

Der Rechnungshof hat, gestützt auf die Stellungnahmen leitender Versorgungsärzte, bereits im Rj. 1957 erstmals angeregt, die Gehschule als Einrichtung der Versorgungsverwaltung aufzulösen, weil die Zahl der noch gehschulungsbedürftigen und schulungswilligen Kriegsbeschädigten nur noch sehr

gering sei und die Gehschule in immer stärkerem Maße von Selbstzahlern oder anderen Kostenträgern (auch außerhalb Hessens) in Anspruch genommen werde. Für die wenigen beinamputierten Kriegsbeschädigten in Hessen, für die eine Gehschulung noch sinnvoll erscheine, könne eine Schulungsmöglichkeit zweckmäßiger durch vertragliche Sicherstellung der notwendigen Plätze an einer orthopädischen Klinik in Gießen oder Frankfurt a. M. geschaffen werden.

Nach langwierigen Verhandlungen hat der Fachminister die Gehschule Hessen in Marburg zum 23. Februar 1962 aufgelöst. Die Schulungsmöglichkeiten in dem noch notwendigen Umfang sollen durch einen Belegungsvertrag mit dem Verein Friedrichsheim e.V. (Verein für Körperbehindertenfürsorge) als Träger der Orthopädischen Universitätsklinik Frankfurt a. M. gesichert werden. Die Kosten aus einem solchen Vertrag gehen zu Lasten des Bundeshaushalts. Der Anregung des Rechnungshofs wurde somit voll entsprochen.

- 74 Bei einem Versorgungsamt wurde in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1962 die Röntgenanlage nicht benutzt, weil keine med. techn. Assistentin zur Verfügung stand. Erst am 1. Oktober 1962 wurde diese Stelle wieder besetzt. Die neunmonatige Nichtbenutzung der Röntgenanlage verursachte zwangsläufig erhebliche Mehrkosten bei Titel 231, weil die notwendigen Röntgenaufnahmen außerhalb des Amts (in Universitätskliniken) gefertigt werden mußten. Auch die Amortisation der Röntgenanlage hat sich hierdurch verzögert. Beim Weggang der med. techn. Assistentin war noch eine Anzahl Röntgenfilme im Werte von 1 112,08 DM vorhanden. Auf den Etiketten der Filme ist jeweils vermerkt, wann die Filme unbrauchbar werden. Eine besondere Überwachung und ggf. anderweitige Verwendung wäre erforderlich gewesen. Da mit einer umgehenden Neubesetzung der Stelle einer med. techn. Assistentin nicht ohne weiteres gerechnet werden konnte, hätten zur Vermeidung von Verlusten die vorhandenen Filme anderweit verwertet, beispielsweise einer anderen hessischen Versorgungsdienststelle zum Verbrauch übergeben werden sollen. Im Oktober 1962 waren jedoch diese Filme — wahrscheinlich auch wegen unsachgemäßer Lagerung — nicht mehr zu verwenden. Aus diesem Grunde mußten alsbald neue Röntgenfilme im Gesamtwert von 860,40 DM beschafft werden. Die Verwaltung beantwortete die Mitteilungen des Rechnungshofs dahingehend, daß doch berechnete Aussichten auf alsbaldige Besetzung der vakanten Stelle bestanden hätten, die Bemühungen in dieser Richtung aber zunächst mehrfach gescheitert seien. Außerdem sei die unsachgemäße Lagerung auch auf beengte Raumverhältnisse zurückzuführen. Der Rechnungshof hat es dabei bewenden lassen.

- 75 Gemäß § 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 trägt der Bund die Kosten der Heilbehandlung in den versorgungseigenen Kranken- und Kuranstalten der Länder nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung,

die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Die Verordnung wurde trotz wiederholter Erinnerungen durch die Länder bisher nicht erlassen. Der Fachminister ist auf Anregung des Rechnungshofs bereits seit 1957 mit mehreren Dringlichkeitsanträgen an das Bundesarbeitsministerium herangetreten, ohne in der Angelegenheit bisher etwas erreicht zu haben. Der Bund zahlt seit 1955 lediglich Abschlüsse für die einzelnen Anstalten, die jedoch die tatsächlichen Betriebskosten bei weitem nicht decken. Infolgedessen hat das Land Hessen für die von ihm betriebenen drei Versorgungskuranstalten bisher schätzungsweise etwa 6 Mio DM ungedeckte Mehrausgaben tragen müssen.

Der Minister hat auf erneutes Schreiben des Rechnungshofs am 4. September 1963 mitgeteilt, daß er beantragt habe, die Angelegenheit für die nächste Arbeitsministerkonferenz auf die Tagesordnung zu setzen. Im April 1964 hat das Bundesarbeitsministerium den Ländern den Referentenentwurf einer Erstattungsverordnung übersandt.

Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung (Kap. 41)

- 76 Durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 26. Oktober 1962 wurden die Pauschbeträge, mit denen der Bund die Aufwendungen der Länder für die Kriegsfolgenhilfe gemäß § 21 a Abs. 1 und 2 des Ersten Überleitungsgesetzes abzugelten hat, endgültig festgesetzt. Für Hessen ergibt sich — ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für Notaufnahmeflager und sonstige Durchgangs- und Wohnlager, deren Etat in Kap. 03 43 enthalten ist — der Grundbetrag von 34 544 217 DM; er setzt sich wie folgt zusammen:

1. individuelle Fürsorge	33 724 404 DM
2. Kosten der Rückführung von Evakuierten	195 637 DM
3. Kosten der Umsiedlung von Heimatvertriebenen	495 207 DM
4. Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfeempfängern	128 969 DM
wie oben	34 544 217 DM.

Die vom Bund für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1969 zu leistenden Zahlungen werden aus dem Grundbetrag berechnet; sie beginnen mit 100 v. H. des Grundbetrags für das Jahr 1955 und fallen dann jährlich um 5 oder 10 v. H., wobei für das letzte Jahr noch 15 v. H. des Grundbetrags gewährt werden.

Unter Zugrundelegung des durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung festgesetzten Grundbetrags hat das Land Hessen für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1962 eine Forderung von 222 378 396 DM (= 643,75 v. H. von 34 544 217 DM). Es war bei der Rechnungsprüfung 1962 festzustellen, ob die vom Bund zu leistenden Beträge nach der endgültigen Regelung richtig und vollständig eingegangen sind.

- 77 Die vom Bund für die vorgenannte Zeit geleisteten Zahlungen sind in der Haushaltsrechnung des Landes Hessen nicht in vollem Umfange enthalten, weil die für die individuelle Fürsorge geleisteten Zahlungen des Bundes für die Rje 1955 bis 1957 in den betreffenden Haushaltsplänen des Landes nicht ausgewiesen und auch in der Haushaltsrechnung nicht überplanmäßig erfaßt worden sind. Es wurde in diesen Jahren wie folgt verfahren:

- In den Rjn 1955 und 1956 stellte der Bund Betriebsmittel zur Zahlung der Pauschbeträge zur Verfügung. Den hessischen Regierungspräsidenten wurden entsprechende Ermächtigungen zur Zahlung an die Bezirksfürsorgeverbände erteilt. Die Ausgabe erfolgte unmittelbar zu Lasten des Bundeshaushalts. Die Zahlungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen als dem Landesfürsorgeverband wurden in gleicher Weise durch das Finanzministerium angewiesen.
- Für das Rj. 1957 überwies der Bundesminister des Innern die Pauschbeträge in monatlichen Raten an die Staatshauptkasse Hessen. Der Anteil der Fürsorgeverbände ging durch Buchausgleich an die zuständigen Staatsoberkassen zur Verfügung der betreffenden Regierungspräsidenten, die die zustehenden Beträge an die Verbände überweisen ließen.

Da die Leistungen des Bundes mindestens seit der Pauschalierung als Haushaltseinnahmen des Landes zu betrachten sind, hatte der Rechnungshof im Rahmen der Rechnungsprüfung 1955 gefordert, daß zur Kontrolle des richtigen und vollständigen Eingangs der Bundesmittel sowie ihrer Verteilung auf die Kostenträger eine Darstellung im Haushaltsplan und damit in der Haushaltsrechnung erfolgen müsse. Daraufhin werden seit 1958 alle Zahlungen des Bundes etatisiert.

Nach den Haushaltsrechnungen des Landes für die Rje 1955 bis 1962 sind bei Kap. 08 41 (bis 1958=03 41), Titel 61, 62 und 63 insgesamt vereinnahmt worden 133 288 676 DM; an die Träger der öffentlichen Fürsorge wurden in den Jahren 1955 bis 1957 aus Bundesmitteln unmittelbar gezahlt 89 089 720 DM, zusammen 222 378 396 DM.

Die dem Land zustehenden Beträge sind sonach bis Ende 1962 vom Bund richtig und vollständig geleistet worden.

Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

Finanzierungszuschüsse für die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen (Kap. 12)

- 78 Den hessischen Land- und Forstwirtschaftskammern ist durch § 4 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 28. Oktober 1953 die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaft-

lichen Nachwuchses als Weisungsaufgabe übertragen worden. Die dafür erforderlichen Mittel werden jährlich aus Titel 600 bereitgestellt. Der Rechnungshof hat sich erstmalig in seiner Denkschrift 1957 mit dem Rückgang der Schülerzahl bei den Landwirtschaftsschulen befaßt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Schulen je nach der Agrarstruktur der betreffenden Kreise im Jahre 1957 unterschiedlich stark besucht worden sind und die Schülerzahl bei Jungen zwischen 22 und 76, bei Mädchen zwischen 11 und 34 je Schule schwankte. Schon damals hielt er es für notwendig, die Frage zu erörtern, ob durch eine Erweiterung des Schulbereichs auf zwei Landkreise oder in anderer Weise bei den nur mäßig besuchten Schulen eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden könne. Er hat auch die Aufmerksamkeit auf das Schulbauprogramm gelenkt, das den Neubau landwirtschaftlicher Schulen sowie die Erweiterung und Modernisierung bestehender Schulen vorsah und darauf hingewiesen, daß die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit es verlangen, nur dort Schulen zu errichten, wo die Voraussetzungen für einen andauernden starken Besuch gegeben sind.

Auch in den Denkschriften 1958 und 1959 hat sich der Rechnungshof erneut mit diesem Fragenkomplex befaßt. Bei den Erörterungen seiner Prüfungsergebnisse mit Vertretern des Fachministeriums, des Hessischen Finanzministeriums und der

Land- und Forstwirtschaftskammern wurde als vorläufige Maßnahme vereinbart, daß bei Schülern eine Mindestzahl von zehn je Klasse und bei Schülerinnen eine solche von zwölf erreicht sein muß, wenn mit dem Schulbetrieb für ein Winterhalbjahr überhaupt begonnen werden soll. Auch die Frage des Schulbauprogramms wurde erneut erörtert, da der Rechnungshof befürchtete, das Bauprogramm werde weitergeführt, als ob es das Problem des Rückgangs der Schülerzahl nicht gäbe. Da fast allen Schulen ein Internat für 24 Mädchen — bei der Schule in Limburg a. d. L. sogar für 36 Mädchen — angeschlossen ist, bleiben bei unzureichendem Besuch nicht nur die Schulsäle und die Lehrküchen, sondern auch die Internatsräume mit allen für die Unterkunft erforderlichen Einrichtungsgegenständen ganz oder teilweise ungenutzt.

79 Die rückläufige Entwicklung, auf die der Rechnungshof in früheren Denkschriften hinwies, hat in den letzten Jahren unvermindert angehalten. Der Rechnungshof ist darüber nicht überrascht. Er hat sich auch nicht der Auffassung anschließen können, die Geburtenarmut der Kriegs- und Nachkriegszeit sei die Ursache. Als in den Jahren 1957 bis 1960 die besonders geburtsstarken Jahrgänge 1939 und 1940 heranstanden, blieb der Rückgang der Schülerzahl davon unbeeinflusst. Die Entwicklung und derzeitige Situation spiegeln sich in folgenden Zahlen wider:

	1957		1959		1961		1963	
	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen
Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt a. M.								
Zahl der Schulen	29	29	29	29	29	29	29	29
davon:								
a) Schulen, bei denen der Unterricht mangels Schülern bzw. Schülerinnen ruhen mußte	2	3	1	5	3	5	9	17
b) Schulen mit Unterricht, bei denen die Mindestzahl von zehn Schülern bzw. zwölf Schülerinnen nicht erreicht wurde	—	3	1	5	1	14	2	4
Zahl der Schüler bzw. Schülerinnen	1091	551	624	397	571	293	371	146
Zahl der Lehrkräfte	84	61	85	59	83	57	76	53
Schüler bzw. Schülerinnen je Lehrkraft	12,99	9,03	10,87	6,73	6,88	5,14	4,88	2,75
Schüler bzw. Schülerinnen je Lehrkraft bei normaler Klassenstärke	16	12	16	12	16	12	16	12
Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel								
Zahl der Schulen	20	20	20	20	20	20	20	20
davon								
a) Schulen, bei denen der Unterricht mangels Schülern bzw. Schülerinnen ruhen mußte	1	1	1	1	1	2	1	8
b) Schulen mit Unterricht, bei denen die Mindestzahl von zehn Schülern bzw. zwölf Schülerinnen nicht erreicht wurde	—	—	—	—	—	1	1	1
Zahl der Schüler bzw. Schülerinnen	886	436	829	394	615	292	413	166
Zahl der Lehrkräfte	62	42	61	42	61	39	57	38
Schüler bzw. Schülerinnen je Lehrkraft	14,29	10,38	13,59	9,38	10,08	7,48	7,24	4,37
Schüler bzw. Schülerinnen je Lehrkraft bei normaler Klassenstärke	16	12	16	12	16	12	16	12

80 Die Besoldungskosten der Lehrkräfte haben sich in in der gleichen Zeitspanne von rund 3,46 Mio DM auf 4,34 Mio DM erhöht. Diese Erhöhung ist auf die inzwischen eingetretenen Gehaltserhöhungen, aber auch darauf zurückzuführen, daß die Landwirtschaftsoberlehrerinnen in Hessen zunächst den Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen A 4 c 2 und TO.A. VI b, teilweise Vb, im Vergleichsjahr 1957 A 3 a später A 11, A 12 und 1963 zu je 50 v.H. den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a mit der Amtsbezeichnung Studienrätin angehörten und die Leiter aller Landwirtschaftsschulen seit dem Jahre 1962 als Fachschuldirektoren von Besoldungsgruppe A 13 a nach A 14 aufgerückt sind. Die Lehrkräfte unterrichten bei normalem Schulbetrieb nur im Winter — etwa fünf Monate —, in der übrigen Zeit sind die Studienrätinnen in der hauswirtschaftlichen Beratung, der praktischen Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung tätig, die männlichen Lehrkräfte sind mit der Wirtschaftsberatung und sonstigen Aufgaben der Landwirtschaftskammern befaßt.

81 Es soll in keiner Weise verkannt werden, daß die Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses heute mehr denn je zu den Maßnahmen gehört, mit denen der Landwirtschaft wirkungsvoll und nachhaltig geholfen werden kann. Der Rechnungshof hat auch nicht erwartet, daß die Verwaltung schon bei den ersten Anzeichen eines Rückgangs eine bestehende Organisation sogleich ändert. Dazu bedarf es konkreter Unterlagen, die als Grundlage für die Prüfung der Frage dienen, welche Tatbestände für die Abgrenzung der Schulbereiche und die Unterhaltung der Schulen bestimmend sind. Selbst bei vorsichtigster Beurteilung der kommenden Entwicklung ist es nach Ansicht des Rechnungshofs jedoch nicht länger vertretbar, die bisherige Abgrenzung beizubehalten, da nichts dafür spricht, daß die Schülerzahl in absehbarer Zeit wieder erheblich ansteigt.

Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

Organisation der Forstverwaltung

82 Der Rechnungshof hat bereits in Denkschriften zu früheren Rechnungsjahren (1955 Tz. 252, 1959 Tz. 207 und 1961 Tz. 112) auf die Bestrebungen hingewiesen, die Organisation der Forstverwaltung neuzeitlichen Erfordernissen anzupassen. Auch in anderen Bundesländern sind die zuständigen Stellen bemüht, die räumliche Abgrenzung der Forstdienststellen zu überprüfen, um optimale Betriebsgrößen festlegen zu können. Dies betrifft sowohl die Revierförstereien als kleinste Verwaltungseinheiten, als auch die Forstämter, denen in der Regel sechs bis acht Förstereien unterstehen.

Die ursprüngliche Ansicht, die Dienstbezirke allein nach dem Umfang der zu bewirtschaftenden Waldflächen abgrenzen zu können, ist mehr und mehr der Erkenntnis gewichen, daß zahlreiche andere Faktoren und Aufgaben nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Arbeitsbelastung der für eine Verwaltungseinheit verantwortlichen Forstbeamten

hängt u. a. weitgehend von der Art und von dem Aufbau des Waldes ab. Sie wird ferner entscheidend von der Lage des Dienstbezirks im Großraum bestimmt. Die Wandlung des forstbetrieblichen Wirtschaftszieles von der Brennholzerzeugung zur Gewinnung hochwertigen Nutzholzes muß bis jetzt als die entscheidendste Veränderung in der Forstwirtschaft angesehen werden. Der Waldbesitz kann nur noch auf der Grundlage einer intensiven Bewirtschaftung rentabel sein. Daneben gewinnen aber die hoheitlichen Aufgaben der Staatsforstverwaltung zunehmend an Bedeutung. Es liegt in der Natur dieses Verwaltungszweigs, sich mit Fragen der Raumordnung und der Landschaftspflege, mit den Naturparken, den Flurbereinigungen und dem Grundstücksverkehr zu befassen. Besonders die Forstämter in industriellen Ballungsräumen mit entsprechend großer Bevölkerungsdichte, wie z. B. im Rhein-Main-Gebiet, sind mit Aufgaben außerhalb der eigentlichen Bewirtschaftung des Staats- und Gemeindewaldes stark belastet, die bei einzelnen Dienststellen, die der Rechnungshof örtlich geprüft hat, etwa die Hälfte der Arbeitszeit der Forstamtsleiter und des Büropersonals in Anspruch nehmen.

83 Nach Ansicht des Rechnungshofs ist einer Vergrößerung der Dienstbezirke mit dem Ziel, möglichst viele selbständige Verwaltungseinheiten aufzulösen und benachbarten Dienststellen anzugliedern, eine natürliche Grenze durch die Überschaubarkeit des Einzelbetriebs gesetzt. In zu großen Förstereien und Forstamtsbezirken wird die zu fordernde intensive Bewirtschaftung in Frage gestellt oder sie ist nur durch den Einsatz von Hilfspersonal möglich. Dadurch würde aber letztlich keine Kostensenkung erreicht.

Die Situation wird am Beispiel der Holzverkaufserlöse deutlich. Bei einem Vergleich der Ergebnisse im Regierungsbezirk Darmstadt mit denen der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zeigt sich, daß die durchschnittlichen Holzpreise je Festmeter (fm), die für Verkäufe aus dem Staatswald in den drei Regierungsbezirken nachgewiesen sind, vor allem durch die Zusammensetzung des Einschlags nach Holzartengruppen beeinflusst werden. Die Durchschnittserlöse je fm des verkauften Holzes stellen sich für das Forstwirtschaftsjahr 1962 wie folgt dar:

Holzarten- gruppe	Regierungsbezirke			
	Darmstadt		Kassel und Wiesbaden	
	Anteil v. H.	Durch- schnitts- erlös = DM/fm	Anteil v. H.	Durch- schnitts- erlös = DM/fm
Eiche . . .	9,7	53,42	7,1	45,60
Buche . . .	40,3	39,19	39,2	38,27
Fichte . . .	28,1	69,51	36,6	69,33
Kiefer . . .	21,9	71,35	17,1	69,18
Durch- schnitt .	100	57,74	100	55,79

Der höhere Anteil der gegenüber anderen Holzarten gewinnbringenderen Fichte in den Bezirken Kassel und Wiesbaden müßte ein geringeres Gesamtergebnis des Bezirks Darmstadt erwarten lassen. Die Einzelergebnisse zeigen hier jedoch günstigere Werte.

Im Durchschnitt der Forstwirtschaftsjahre 1954 bis 1963 ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	Regierungsbezirke	
	Darmstadt	Kassel u. Wiesbaden
Holzbodenfläche — ha (Stand am 31. Dez. 1962)	74 412	243 417
Verk. Menge — fm	3 769 359	12 517 697
Erlös — DM	230 758 824	715 536 905
Erlös je fm — DM	61,22	57,16
Erlös je ha — DM (durchschnittlich jährlich)	310	294

Der Durchschnittserlös je fm liegt in den Bezirken Kassel und Wiesbaden zusammengekommen um 4,06 DM/fm niedriger als im Bezirk Darmstadt. Wenn im Regierungsbezirk Darmstadt nur ein Durchschnittserlös wie in den Bezirken Kassel und Wiesbaden erzielt worden wäre, hätte sich in dem genannten Zeitraum bei der verkauften Menge von knapp 3,8 Mio fm ein Mindererlös von rund 15,3 Mio DM ergeben.

Die günstigeren Holzverkaufserlöse im Regierungsbezirk Darmstadt dürften u. a. darauf zurückzuführen sein, daß die Betriebsgrößen der Forstämter im Durchschnitt etwas kleiner sind. Die Forstamtsleiter können die Holzsortierungen dadurch sorgfältiger überwachen und vermögen sie dem jeweiligen Bedarf der Holzverarbeitenden Industrie besser anzupassen. Der Rechnungshof hat deshalb der Forstverwaltung empfohlen, bei Organisationsänderungen nicht Verwaltungseinheiten und damit Betriebsgrößen zu schaffen, die wegen ihrer Größe die Überschaubarkeit der Betriebe beeinträchtigen und damit eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung mit dem Ziel eines bestmöglichen Erfolges gefährden.

Jagdwesen

- 84 Anlässlich der örtlichen Prüfungen bei den hessischen Forstämtern hat der Rechnungshof in den letzten Jahren auch die Bewirtschaftung der Staatsjagden untersucht. Diese stellen vorwiegend Eigenjagdbezirke nach § 7 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 und nach § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 dar. Das Land Hessen übt die Jagd auf den landeseigenen Flächen größtenteils mit Hilfe der staatlichen Forstbeamten selbst aus. Ein Teil des Abschusses wird nach geltenden Vereinbarungen Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte überlassen oder von privaten Jagdgästen der Landesforstverwaltung erfüllt.

Die Gesamtfläche des Staatswaldes in Hessen beträgt rund 333 500 ha. Sie setzt sich zu 95,3 v. H. aus Holzboden (bestockte Flächen) und zu 4,7 v. H. aus Nichtholzboden (holzleere Flächen innerhalb und außerhalb des Waldes) zusammen. Die Staatsjagden sind demnach hauptsächlich als Waldjagden anzusehen. Die Größe des staatlichen Grundeigentums ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Umfang der staatlichen Jagdfläche, der sog. Verwaltungs- oder Regiejagd. Zur Abrundung der Reviere sind insgesamt rund 14 000 ha angrenzender bejagbarer Flächen angepachtet (Angliederungsflächen). Andererseits sind rund 19 500 ha Grundeigentum des Landes an angrenzende Privatjagden angegliedert und rund 38 800 ha selbständige Jagdreviere unmittelbar privaten Jagdpächtern überlassen. Demgegenüber ist der Anteil der eigentlichen Privatjagden (rund 235 000 ha Eigenjagdbezirke und ca. 1 473 400 ha gemeinschaftliche Jagdbezirke im Eigentum von Jagdgenossenschaften) bedeutend größer. Er beträgt 83 v. H. der Gesamtflächensumme aller Jagdreviere in Hessen. Auf die Verwaltungsjagden entfallen demnach nur 17 v. H.

- 85 Der Rechnungshof hat nach den örtlichen Prüfungen bei den Forstämtern und bei den danach geführten Schlußbesprechungen mit den Vertretern der Staatsforstverwaltung die Überzeugung gewonnen, daß die Verwaltungsjagden mindestens in dem derzeitigen Umfang bestehen bleiben sollten. Für die Erhaltung eines gesunden, artenreichen, jedoch zahlenmäßig nicht übersetzten Wildstandes erscheint eine besser geordnete Jagdbewirtschaftung notwendig. Sie scheint in den Verwaltungsjagden besser gewährleistet zu sein als in den Privatjagden, in denen die Jagdausübungsberechtigten oft aus Gründen der beruflichen Inanspruchnahme nicht in ausreichendem Maße in der Lage oder auch aus sonstigen Gründen nicht willens sind, den Wildbestand in vorstehendem Sinne zu beeinflussen. Die Verwaltungsjagden haben insofern eine regulierende Funktion, sowohl im Sinne einer Verminderung örtlich zu stark ansteigender Wildbestände, als auch als Reservat. Dem Rechnungshof erscheint dieser Ausgleich vor allem deshalb notwendig, weil das Ausmaß der Wildschäden in Wald und Feld nur schwer erfaßbar ist, zweifellos aber erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

In den Verwaltungsjagden richten sich die jagdlichen Maßnahmen eines Jagdjahres nach dem sog. Jagdbetriebsplan. Er wird nach den alljährlich im Frühjahr stattfindenden Wildzählungen aufgestellt und soll u. a. dazu dienen, den Wildbestand an die für den betreffenden Raum als zulässig und vertretbar anzusehende Wilddichte anzupassen. Bei den örtlichen Prüfungen der Forstämter hat der Rechnungshof mitunter allerdings auch feststellen müssen, daß die Abschußplanung nicht voll erfüllt worden ist. Dies konnte teilweise damit begründet werden, daß die Forstbeamten für andere dienstliche Aufgaben stark in Anspruch genommen waren. In einigen Fällen dürfte auch eine fehlerhafte Planung vorliegen.

Bei vielen Forstämtern zeigt ein Vergleich der jagdlichen Ergebnisse mehrerer abgelaufener Jagdjahre ein Ansteigen des Wildstandes über das zulässige Maß hinaus, obgleich der festgesetzte Abschluß erfüllt worden ist. In diesen Fällen scheint das Wild seine Einstände aus benachbarten Privatjagden in die Verwaltungsjagd verlegt zu haben. Hier dürfte die oben dargestellte ausgleichende Funktion der staatlichen Eigenjagdbezirke von Bedeutung sein.

Auf die Feststellungen des Rechnungshofs in der Denkschrift 1958, Tzn 265 und 266, wird hingewiesen.

Aktenplan der Forstverwaltung

- 86 Auf das Fehlen eines einheitlichen Aktenplanes für die Forstverwaltung hat der Rechnungshof in früheren Denkschriften bereits hingewiesen (1953 Tz. 285, 1959 Tz. 206). Die hierzu vor Jahren eingeleiteten Arbeiten sind bis jetzt noch nicht abgeschlossen worden. Dieser Angelegenheit ist insofern besondere Bedeutung beizumessen, als eine einheitliche Registratur zur Verbesserung der innerbetrieblichen Ordnung unerlässlich ist. Die sehr unterschiedliche Aktenführung bei den einzelnen Stufen der Forstverwaltung und bei verschiedenen Dienststellen der gleichen Stufe erschwert den Dienstbetrieb. Sie steht mit der Zielsetzung einer Wirtschaftsverwaltung nicht in Einklang.

Der Rechnungshof hat wiederholt empfohlen, den Aktenplan mit einer Registraturanweisung baldmöglichst in Kraft zu setzen und dabei neuzeitliche Gesichtspunkte (Einteilung der Hauptgruppen nach dem Dezimalsystem, einheitliche Farbgebung u. dgl.) zu berücksichtigen.

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)

- 87 Der Rechnungshof hat die turnusmäßige Prüfung der Finanzämter fortgesetzt und seit Mai 1963 wiederum neun Finanzämter geprüft. Geprüft wurden große, mittlere und kleine Finanzämter. An vier größeren Prüfungen hat der Bundesrechnungshof sich im Rahmen seiner Aufgaben beteiligt.

Das Hauptgewicht seiner Prüfungstätigkeit legte der Rechnungshof neben der Veranlagung auf die Personalbesetzung und Organisation sowie die Arbeitslage und Funktionsfähigkeit der einzelnen Arbeitsgebiete bei den Finanzämtern.

Der Rechnungshof behandelte bereits in früheren Denkschriften die Personalnot bei den Finanzämtern. Wie schon das stark gestiegene Steueraufkommen anzeigt, ist das Arbeitsvolumen inzwischen weiter gewachsen. Die Stellenvermehrung hat jedoch mit dem Wachstum des Arbeitsvolumens nicht Schritt gehalten. Die im Berichtszeitraum geprüften Finanzämter waren alle unterbesetzt. Von der Unterbesetzung sind besonders solche Arbeitsgebiete betroffen, die eine stetige starke Arbeitszunahme zu verzeichnen haben. Besonders betroffen

sind neben den Lohnsteuer- und den Kraftfahrzeugsteuerstellen sowie der Betriebsprüfung die Finanzkassen. Die durch Erkrankungen hervorgerufenen Arbeitszeitverluste steigern die ohnedies vorhandenen Personalschwierigkeiten erheblich.

Bei einer Finanzkasse, die ein Steueraufkommen von rund 350 Mio DM zu verzeichnen hat, ergab die Prüfung, daß zehn Kräfte (16 v.H. der Sollstärke) fehlten. Die Arbeitszeitverluste durch Erkrankungen betrugen 16 v.H. der Iststärke; das ist gleichbedeutend mit einem Dauerausfall von acht Bediensteten. Dazu kamen manchmal wochenlange Ausfälle von Buchungsautomaten. Auch die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln ließ zu wünschen übrig. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs waren die Buchhaltereien mit ihren Arbeiten dauernd im Rückstand. In den Haupturlaubszeiten war die Anhäufung von Rückständen naturgemäß besonders groß; bei Mitberücksichtigung des Fehlbestands und der Kranken fehlten von den Arbeitskräften rund 50 v.H. der Sollstärke. Die Sollstellungen verzögerten sich teilweise bis zu drei Monaten. Die volle Funktionsfähigkeit der Finanzkasse und die innere Kassensicherheit waren somit nicht mehr gegeben. Es ließen sich noch mehr solche Beispiele anführen.

Die Schwierigkeiten bei den Lohnsteuerstellen, den Veranlagungsstellen und in der Betriebsprüfung hat der Rechnungshof schon in seiner vorigen Denkschrift eingehend dargestellt. Seitdem sind die Schwierigkeiten noch größer geworden. Der Rechnungshof hat dem Minister der Finanzen seine Besorgnis über die Entwicklung in einem besonderen Schreiben im Juni 1963 an Hand von Zahlen zum Ausdruck gebracht. Dieses Schreiben war Gegenstand eingehender Erörterungen im Haushaltsausschuß.

Zuschuß zur Behebung der Schäden der Flutkatastrophe in den Küstenländern (Kap. 09 Titel 955)

- 88 Die nicht von der Flutkatastrophe im Februar 1962 betroffenen Länder bewilligten zur Überwindung der Schäden Zuschüsse von insgesamt 235 Mio DM, von denen nach dem Haushaltsansatz 21 444 600 DM auf das Land Hessen entfielen. Der Betrag sollte nur zu einem geringen Teil in bar aufgebracht werden, im übrigen wollten die zuschußgewährenden Länder durch Abtreten später fällig werdender Forderungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Zahlung leisten. Die Freie und Hansestadt Hamburg gab jedoch zu erkennen, daß sie an einer sofortigen, wenn auch entsprechend gekürzten Zahlung bei Gewährung eines Nachlasses interessiert sei. Gestützt auf die daraufhin getroffenen Vereinbarungen hat das Land den obengenannten Betrag verausgabt. Eine vom Finanzminister und dem Rechnungshof gemeinsam durchgeführte Nachprüfung ergab, daß die zur Ermittlung des nachgelassenen Betrages angewendete Berechnungsart mit der nachträglichen Vertragsauslegung durch andere Länder nicht in Einklang stand. 1 742 750 DM waren zuviel an die Hansestadt Hamburg überwiesen worden; dieser Betrag wurde in 1962 erstattet.

Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften (Kap. 10, 11 und 12)

- 89 Bei dem Umfang, der Verschiedenartigkeit und der Vielzahl der Zuwendungen, die nach der Einführung der Steuerverbünde in den oben angeführten Kapiteln des Landeshaushalts zusammengefaßt wurden, ist es dem Rechnungshof nicht möglich, die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs alljährlich vollständig nachzuprüfen. Umfassende Prüfungen, die sich auch auf die Berechnungsunterlagen des Ministers der Finanzen für die Schlüsselzuweisungen, Bewilligungsakten für Zweckzuwendungen usw. erstrecken, können nur in einem Turnus von drei bis vier Jahren vorgenommen werden. Im übrigen beschränkt sich der Rechnungshof auf die Prüfung der Kassenrechnungen einschließlich der von den Mittelempfängern zu erstellenden Verwendungsnachweise.

Dies war auch im Rj. 1962 der Fall, doch hat der Rechnungshof in diesem Jahr örtliche Erhebungen bei den drei Regierungspräsidenten vorgenommen, um einen Überblick über die Bearbeitung der verschiedenartigen Zweckzuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände durch diese Behörden zu gewinnen. Es handelt sich hier im wesentlichen um die Antragsbearbeitung, die Bewilligung (soweit sie nicht obersten Landesbehörden vorbehalten ist), die Führung der erforderlichen Listen und Verzeichnisse, die Auszahlung entsprechend den Mittelabrufen der Zuwendungsempfänger sowie die Überwachung des Eingangs der Verwendungsnachweise und deren verwaltungsmäßige Prüfung. In jedem Fall wurden bei den Erhebungen die einschlägigen Tätigkeiten der Dezernate

Kommunalaufsicht,
Schulverwaltung und
Wasserwirtschaft

näher untersucht. Soweit erforderlich, wurden auch die Baudezernate an den Erhebungen und Erörterungen beteiligt.

- 90 Die Dezernate der Regierungspräsidenten hatten sich die zur Erledigung ihrer sich immer mehr ausweitenden Arbeiten erforderlichen Hilfsmittel, wie Karteien, Kontrollisten, Vordrucke für Mittelanforderungen usw., nach eigenem Gutdünken geschaffen und waren um eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Landeszuwendungen bemüht. Dem Rechnungshof erschien es allerdings wünschenswert, die Arbeitsunterlagen der Dezernate in mancher Hinsicht zu vereinheitlichen; auch erschien ihm — insbesondere auf dem Gebiet des Schulbaues — eine zusammenfassende Regelung des Bewilligungs-, Abruf- und Auszahlungsverfahrens am Platze.

Entsprechende Vorschläge des Rechnungshofs, die verschiedentlich mit den zuständigen Fachministern mündlich erörtert worden sind, wurden verwirklicht.

- 91 Unter dem 19. August 1963 wurden die seit langem ausstehenden „Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen“ durch den Kultusminister erlassen. Sie werden in bautechnischer Hinsicht durch die „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen“ ergänzt, die der Minister des Innern unter dem 22. August 1963 herausgab. Abgesehen hiervon wurden nachstehende Vereinheitlichungen und Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen:

- a) Die drei Regierungspräsidenten fordern nunmehr für den Abruf der Zuwendungsmittel lediglich die Vorlage einer einfachen, vom Kassenverwalter und Bürgermeister unterzeichneten Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Ausgaben und der in der nächsten Zeit fälligen Rechnungen. Von Bestätigungen der Zahlenangaben durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und von fachtechnischen Zwischenbegutachtungen wird aus Vereinfachungsgründen abgesehen.
- b) Hinsichtlich der Auszahlung der Zuwendungsbeträge wurde die Regelung des Regierungspräsidenten in Darmstadt auch von den anderen Regierungspräsidenten übernommen. Die Beträge werden künftig durchweg unmittelbar an die Gemeinden (Bauträger) überwiesen; die Landräte werden von den erfolgten Auszahlungen lediglich unterrichtet.
- c) Der Regierungspräsident in Darmstadt hat sich damit einverstanden erklärt, einer Empfehlung des Rechnungshofs hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Dezernat Schulverwaltung und dem Dezernat Bauwesen zu folgen. Damit besteht auch in dieser Beziehung Übereinstimmung bei den in Betracht kommenden Dezernaten der drei Regierungspräsidenten.
- d) Ebenfalls einheitlich geregelt wurde die Auszahlung der Beihilfen, insbesondere der Anlaufquoten. Die erwähnten Richtlinien des Kultusministers für die Gewährung von Landesbeihilfen zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen vom 19. August 1963 sehen vor, daß die Beihilfen möglichst in drei Teilbeträgen ausgezahlt werden, wobei bis zu 30 v. H. bei Baubeginn als Anlaufquote an den Bauträger überwiesen werden können.
- e) In der gleichen Vorschrift ist nunmehr für alle Regierungspräsidenten bestimmt, daß einheitlich 10 v. H. der Beihilfe in der Regel bis zur Vorlage der Schlußabrechnung und des Verwendungsnachweises zurückzubehalten sind.

Nicht angeordnet wurde bisher die vom Rechnungshof angeregte Erweiterung der Befugnisse der Regierungspräsidenten dahin, daß diese das Raumprogramm für Schulen mit höheren Anschlagskosten als 100 000 DM genehmigen können. Dieserhalb wird noch Schriftwechsel mit den beteiligten Verwaltungsstellen geführt.

- 92 Im übrigen hat sich der Rechnungshof in den letzten Jahren verstärkt der fachtechnischen Prüfung der Nachweise über die Verwendung von Schulbau- und sonstigen Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zugewandt. Wie die Prüfungen ergaben, sind bei der Bauausführung durchweg die schulaufsichtlich genehmigten Pläne eingehalten worden. Die Prüfung wurde dadurch erleichtert, daß die Bauabrechnung meist nach staatlichen Grundsätzen (Bauausgabebücher) vorgenommen worden ist. Nicht immer beachtet wurde die Vorschrift des § 44 Gemeindehaushaltsverordnung, wonach der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat.

Die häufig zu beobachtenden Verzögerungen der Bauabrechnungen sind auf Überbeanspruchung der Unternehmer und Architekten zurückzuführen. Hinzu kommt, daß auch die Baudezernate der Regierungspräsidenten, denen die Vorprüfung der Verwendungsnachweise in fachtechnischer Hinsicht obliegt, überlastet sind. Wenn diese Prüfungen bis zur Vorlage der Übersichten gemäß Ziffer VI des Erlasses des Ministers des Innern vom 20. April 1954 an den Rechnungshof nicht beendet werden konnten, hat ein Regierungspräsident die Bauträger unbeschadet des bereits vorliegenden Verwendungsnachweises veranlaßt, weitere Teilverwendungsbescheinigungen (Zwischennachweise) aufzustellen, um diese für die Belegung der erwähnten Übersichten verwenden zu können. Der Rechnungshof hat auf eine Abstellung dieses erhebliche Mehrarbeit verursachenden Verfahrens hingewirkt, es aber als wünschenswert bezeichnet, die Baudezernate personell so auszustatten, daß eine fachtechnische Prüfung der laufend eingehenden Verwendungsnachweise ohne wesentliche Verzögerungen möglich ist.

Tätigkeit der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Landesvermögensverwaltung

- 93 Über die Tätigkeit der oben angeführten Dienstleistungsgesellschaft des Landes hat der Rechnungshof zuletzt unter den Tzn 301 ff. der Denkschrift 1957 berichtet. Er hat die Jahresabschlüsse und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auch in der Zwischenzeit regelmäßig geprüft. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wird aus Abstimmungsgründen regelmäßig auch die Prüfung der Kassenrechnungen über die Kapitel

17 05 — Wirtschaftsförderung,

17 14 — IRSO-Abwicklung und

A 07 03 — Strukturverbesserungsplan

vorgenommen.

Bekanntlich lagen den wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen, bei deren Erledigung die Gesellschaft mitwirkt, bisher die von der Landesregierung erlassenen „Grundsätze für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen des Landes Hessen vom 1. März 1956“ zugrunde. Sie wurden zwischenzeit-

lich zwar verschiedentlich modifiziert (so beispielsweise durch die Durchführung des sogenannten Sontra-Programms, durch verstärkte Hilfsmaßnahmen im Lahn-Dillgebiet und durch Verlagerung des Schwerpunktes auf Strukturverbesserungsmaßnahmen), doch wurde bis zum Jahre 1962 daran festgehalten, die Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die anhaltend günstige Wirtschaftsentwicklung weder nach Art noch Umfang weiter auszubauen.

Diese Tendenz kam auch in den Bilanzen der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH für die Jahre 1959 bis 1962 zum Ausdruck, deren Summen gleichbleibend bei etwa 80 Mio DM lagen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich Tilgungsrückflüsse und Darlehensauszahlungen etwa die Waage hielten. Die Nachfrage nach Landeskrediten hatte einerseits stark nachgelassen, andererseits wurden nicht zuletzt wegen des ständigen Einwirkens des Rechnungshofs in diesem Sinne hinsichtlich der Kreditfähigkeit der Darlehensbewerber die strengen Maßstäbe angelegt, deren es bei Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln bedarf. Vor der Zusammenfassung der Aufgaben bei der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH war dies infolge der Zersplitterung der Tätigkeiten bei den verschiedensten Verwaltungsstellen nicht immer geschehen (vgl. die Bemerkungen Nr. 9 a bis k zur Haushaltsrechnung Rj. 1953). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Bürgschaftsausfälle (Kap. 05 Titel 525 d) im Rj. 1962 mit nur rund 26 400 DM einen Tiefstand seit der Währungsumstellung aufwiesen.

- 94 Neben der laufenden Antragsbearbeitung für Landesdarlehen und -bürgschaften hatte die Gesellschaft am Ende des Rj. 1962 folgende Vermögenswerte treuhänderisch für das Land zu verwalten:

Anzahl		rund Mio DM
1 488	Staatsbürgschaften mit Nennbeträgen von	190,2
208	Hessenplan- und Strukturverbesserungsdarlehen mit Restkapitalien von	48,7
78	Restkaufgeldforderungen	3,0
26	Katastrophenkredite	1,1
376	Kleinkredite	0,8
522	Bürgschaftsausfall- und sonst. Landesforderungen	1,1
2 698	Posten mit einem Vol. von	244,9

U. a. obliegen der Gesellschaft daneben noch folgende Aufgaben:

- Zentrale Erfassung und Bewertung der Risiken aus wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen (Zentralkartei),
- Hilfeleistungen für die Lastenausgleichsverwaltung bei Anträgen auf Aufbaudarlehen einschließlich Darlehensüberwachung u. ä. m.,

- c) Durchleitung von Aufbaudarlehen, zu deren Verwaltung Banken nicht bereit waren, unter eigenem Obligo,
 - d) Durchleitung der Bundesdarlehen für die Erstellung von Ersatzbetriebsräumen im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Bundesfernstraßen,
 - e) Durchführung der Zinsverbilligungsaktionen für staatsverbürgte Bankkredite, für den gewerblichen Mittelstand sowie für das Fremdenverkehrsgewerbe (Kap. 17 05 Titel 610, 07 02 Titel 654 und 655 des Landeshaushaltsplans),
 - f) Erstattung von Gutachten über die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen (gemäß § 13 Bundesvertriebenengesetz),
 - g) Abwicklung des IRSO-Vertrags (Kap. 17 14 des Landeshaushaltsplans),
 - h) Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Bundesrückerstattungsgesetz,
 - i) Abwicklung notleidend gewordener Fördendarlehen,
 - k) Abwicklungen bei Inanspruchnahmen aus Staatsbürgschaften.
- Die Summen der Gewinn- und Verlustrechnungen beliefen sich in den Jahren 1959 bis 1962 auf gleichbleibend rund 1,3 Mio DM bei Jahresgewinnen von rund 0,1 Mio DM.

- 95 Abgesehen von einigen geringfügigen Mängeln organisatorischer und rechnungstechnischer Art haben weder die Abschlußprüfungen noch die Prüfungen der Treuhandgeschäfte der Gesellschaft zu wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Rechnungshof hat die Jahresabschlüsse bestätigt und den Minister der Finanzen als für das Unternehmen zuständigen Fachminister dahin unterrichtet, daß die Gesellschaftsaufgaben ordnungsgemäß und unter Wahrung der Landesinteressen erledigt wurden.

II. PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1962

Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

- 96 Über die Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau hat der Rechnungshof zuletzt in der Denkschrift 1960 berichtet. Der Landesstock wurde bekanntlich zu Beginn des Rj. 1952 als Sondervermögen im Sinne des § 9 a Abs. 1 Ziffer 1 RHO gebildet mit dem Ziel, die vom Land gewährten Landesbaudarlehen und die sonstigen mit der Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues zusammenhängenden Vermögenswerte mit den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, dem Bundesausgleichsamt und anderen Darlehensgebern in einer selbständigen Vermögens- und Schuldenmasse zusammenzufassen. Diese Vonselbständigung erleichtert den Überblick über die für den Wohnungs- und Siedlungsbau eingesetzten Mittel und die Abrechnungen mit dem Bund und dem Bundesausgleichsamt.

Für Verwaltung, Anlage der Mittel, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens gelten die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts. So können beispielsweise Landesmittel dem Stock nur durch Verausgabung in der Haushaltsrechnung und Vereinnahmung in der Rechnung über den letzteren zugeführt werden. Die durch Darlehensaufnahmen beschafften Wohnungsmittel werden daher zunächst im außerordentlichen Haushalt vereinnahmt und dort an das Sondervermögen verausgabt. Hier sind sie wiederum zu vereinnahmen

und entsprechend dem Verwendungszweck zu verausgaben. Umgekehrt müssen Erstattungen des Landesstocks an den Haushalt bei dem Sondervermögen verausgabt und im ordentlichen Haushalt vereinnahmt werden (vgl. Kap. 13 11 Titel 45 — Zuführung der dem Haushalt infolge der Aufnahme von Wohnungsbaudarlehen entstehenden Aufwendungen aus dem Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau —).

Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung gilt für den Landesstock § 26 Abs. 1 RHO, wonach Mittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung erforderlich ist, entsprechend. Im vorliegenden Fall bedeutet dies insbesondere, daß die Landesbau- und sonstigen Darlehen grundsätzlich nur nach Baufortschritt auszuzahlen sind.

- 97 Der Rechnungshof hat mittlerweile die Rechnungen über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau für die Rje 1961 bis 1963 geprüft. Auf die den Haushaltsrechnungen 1961 und 1962 gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 4 RHO in zusammengefaßter Form beigegebenen Geldrechnungen des Landesstocks wird Bezug genommen. Wie in den Vorjahren wurde ferner die Verwaltung und Verwendung der Wohnungsbaumittel durch die Hessische Landesbank — Girozentrale —, die als Treuhänderin bei der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Landesbau- und sonstigen Darlehen eingeschaltet ist, örtlich geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf den rechnungsmäßigen Nachweis der Bank über Mittelzuweisungen für Baudarlehen, die Bereitstellungsguthaben, Zins-, Tilgungs- und sonstige Leistungen aus Landesbaudarlehen, Ablieferungen an den Landeshaushalt, die Verzinsung der Zuwei-

sungs- und Rückflußguthaben, Wohnungsbaubürgschaften, Zinssubventionen und Darlehensablösungen. Die Prüfung für das Rj. 1963 wurde gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof vorgenommen (vgl. Tz. 105).

- 98 Nach den von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — geführten Statistiken wurden in den Jahren 1959 bis 1962 Wohnungen in nachstehend aufgeführter Anzahl öffentlich gefördert bzw. fertiggestellt:

Wohnheiten		
	öffentlich gefördert	fertiggestellt
1959	21 845	20 422
1960	26 614	24 333
1961	22 850	18 659
1962	20 455	16 563

Die Kosten je Wohneinheit betragen:

	DM	in v. H. (1950/52 =100)
1959	27 200	244
1960	29 000	260
1961	35 600	318
1962	39 000	350

Neben dem Preisauftrieb in der Bauwirtschaft, der sich im Jahre 1963 etwas verlangsamte, haben die Zunahme der Wohnungsgrößen und die Verbesserung der Wohnungsausstattungen zu den Kostensteigerungen beigetragen.

- 99 Nachstehende zusammengefaßte Übersicht über die Geldbewegung des Landesstocks für die Jahre 1959 bis 1962 läßt die von den Förderern (Land, Bund und Lastenausgleichsfonds) in diesen Jahren erbrachten Leistungen erkennen:

	Mio DM	Mio DM
A. Einnahmen		
a) Übertrag des Kassenbestandes aus Rechnungsjahr 1958		14,8
b) Zuflüsse aus neu aufgenommenen Darlehen aus Bundesmitteln sowie Zuschußmittel des Bundes aus Lastenausgleichsmitteln	317,3 50,5	367,8
c) Zuflüsse aus Landeshaushaltsmitteln für Landesbaudarlehen, Annuitätsbeihilfen, Zinszuschüsse usw.		380,4
d) Rückzahlung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente		22,3
e) Rückflüsse aus Landesbaudarlehen und sonstigen Forderungen		104,3
f) Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen		2,7
g) Zinsen aus Zuweisungsguthaben		9,4
h) Ablösungsbeträge		15,8
i) Sonstige Einnahmen		0,2
		917,7
B. Ausgaben		
a) Zuweisungen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — für die Auszahlung von Landesbaudarlehen für		
Landesbaudarlehen	666,6	
Annuitätsbeihilfen und Zinszuschüsse	53,5	
Versuchs- und Vergleichsbauten	2,7	
Instandsetzungsdarlehen	18,0	
Ersatzwohnungsbau	3,0	
Sonstige Förderungsmaßnahmen (Darlehen für junge Eheleute u. ä. m.)	35,0	778,8
b) Abführung von Ablösungsbeträgen		4,4
c) Beiträge zur Kapitalaufstockung von Beteiligungsunternehmen		22,5
d) Verwaltungsgebühren und Zinsverbilligungen für Baudarlehen aus den Jahren 1927 bis 1930		0,5
e) Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen der Wohnungsbaudarlehen		88,4
		894,6
Mithin Kassenbestand Ende Rechnungsjahr 1962		23,1

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben in den Jahren 1959 bis 1962 Bund und Lastenausgleichsfonds auf der einen, das Land auf der anderen Seite noch zu nahezu gleichen Teilen zu der Wohnungs-

bauförderung beigetragen. Dieses Verhältnis wird sich auf Grund des II. Wohnungsbaugesetzes in den folgenden Jahren stark zu Lasten des Landes verändern.

- 100 Bei vermögensrechnungsmäßiger Betrachtung ist davon auszugehen, daß das Land die Bundesmittel zum überwiegenden Teil nur als Darlehen erhält und daneben auch sonstige Darlehensmittel für den

sozialen Wohnungsbau eingesetzt hat. Einen Überblick über den Stand der Wohnungsbauverbindlichkeiten am Ende des Rj. 1962 bietet nachstehende Tabelle:

Geldgeber	Ursprungskapitalien DM	Restkapitalien DM
Bund	698 531 644,50	664 538 015,21
Bundesausgleichsamt	447 458 951,73	376 668 083,85
Bundesmittel zusammen	1 145 990 596,23	1 041 206 099,06
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	28 800 000,—	25 521 618,51
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	9 000 000,—	8 042 038,—
Deutsche Pfandbriefanstalt	5 000 000,—	2 750 000,—
Hessische Landesbank — Girozentrale —	3 053 000,—	2 835 700,—
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	20 000 000,—	20 000 000,—
Hessische Treuhandverwaltung GmbH	40 000,—	40 000,—
	65 893 000,—	59 189 356,51
	1 211 883 596,23	1 100 395 455,57
Vorjahr zum Vergleich	1 127 125 790,20	1 031 686 083,11

- 101 Den Verbindlichkeiten standen folgende Darlehens- und sonstige Forderungen des Landes sowie Beteiligungsrechte an Wohnungsbauunternehmen (vgl. Tz. 3 des allgemeinen Teils der Denkschrift) gegenüber:

	<u>rund Mio DM</u>
a) Hessische Landesbank — Girozentrale — (ab 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen und sonstige Mittel)	1 580,6
b) Deutsche Bau- und Bodenbank AG (vor dem 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen)	31,8
c) Verschiedene Sparkassen (in den Jahren 1949 und 1950 gewährte Landesbaudarlehen)	5,0
d) Kasernenumbauten	0,5
e) Verschiedene kreisfreie Städte (Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion von 1949)	1,1
f) Forderungen aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken	9,4
g) Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie Darlehen an derartige Unternehmen	37,2
h) Rückzahlbare Beihilfeleistungen	0,4
	<u>1 666,0</u>

stocks den entsprechenden Landesverbindlichkeiten, d. h. den zugunsten des sozialen Wohnungsbau aufgenommenen Darlehen, gegenüber, so ergibt sich folgender Vermögensbestand:

	<u>rund Mio DM</u>	<u>rund Mio DM</u>
Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenswerte	1 666,0	
Kassenbestand des Landesstocks (im Geldbestand der Staatshauptkasse enthalten)	23,1	1 689,1
./. Verbindlichkeiten		1 100,4
verbleibt Vermögensbestand		<u>588,7</u>

Bei dieser Rechnung sind allerdings die Verbindlichkeiten des Landes aus zugesagten Annuitätsbeihilfen und Zinszuschüssen nicht berücksichtigt. Allein die Verbindlichkeiten aus Beihilfezusagen beliefen sich Ende Rj. 1962 auf schätzungsweise 300 Mio DM. Außerdem sind aus dem Bestand — allerdings in verhältnismäßig geringer Höhe — noch Forderungen des Bundesministers für Wohnungsbau aus nicht abgelieferten außerplanmäßigen Tilgungen, Ablösungsbeträgen u. ä. m. zu gleichen (Hinweis auf Tz. 105).

- 102 Stellt man die Forderungsbestände und den am Ende des Rj. 1962 im Kassenbestand der Staatshauptkasse verbliebenen Geldbestand des Landes-

- 103 Die Prüfung der Kassenrechnungen über den Epl. A 03 und über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau hat nicht zu Beanstandungen geführt. Das gleiche gilt von der Prüfung der Treuhandbuchführung und der Verwaltungstätigkeit der Hessischen Landesbank — Girozentrale —. Nach den getroffenen Feststellungen hat die Bank die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und unter Beachtung der Interessen des Landes erfüllt.

Organisationsfragen bei der Durchführung des Sozialen Wohnungsbaus

- 104 Wie in den Tzn 207 ff. der Denkschrift 1960 ausgeführt wurde, sind zahlreiche Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bewilligung, Auszahlung und Darlehnsbuchführung auf Betreiben des Rechnungshofs vereinfacht und im Sinne größerer Wirtschaftlichkeit umgestaltet worden. Die getroffenen Neuregelungen haben sich bewährt. Die der Bank seinerzeit eingeräumten Befugnisse sind mittlerweile zu dem gleichen Zweck noch erweitert worden. Die einzelnen Bestimmungen hierüber wurden in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern vom 1. April 1964 zusammengefaßt.

Gemeinsame Prüfung mit dem Bundesrechnungshof

- 105 Wie bereits erwähnt, wurde die Prüfung der Rechnung über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau für das Rj. 1963 und der Verwaltung der Landesbaudarlehen in diesem Rechnungsjahr anfangs 1964 gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof vorgenommen. Dies war zu begrüßen, da sich der Soziale Wohnungsbau vornehmlich im Zusammenwirken von Bund, Lastenausgleichsfonds, Land und Landesbank vollzieht, was eine einheitliche Ausrichtung auch des Prüfungswesens wünschenswert erscheinen läßt. Die letzte gemeinsame Prüfung hatte im Jahre 1960 stattgefunden.

Die Arbeiten wurden dadurch erschwert, daß das Land zahlreiche Abrechnungsfragen (z. B. Landesgesetz über die Verwendung der Rückflüsse nach § 70 Abs. 4 II. Wohnungsbaugesetz, Verwaltungsvereinbarung über die anteilige Verzinsung und Tilgung der Bundesdarlehen u. ä. m.) noch nicht abschließend geregelt, sondern z. T. seit Jahren in

der Schwebe gelassen hat. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf folgende Punkte:

- a) die Belegung der Kontingente mit Bewilligungen,
- b) den Abruf der Darlehens- und Zuschußmittel des Bundes nach dem Auszahlungsstand und dem festgelegten Finanzierungsanteil,
- c) die Darlehensauszahlung nach dem Baufortschritt,
- d) die Baubesichtigungen,
- e) die Aufrechnung von Darlehensschlußraten mit Tilgungsraten von Baudarlehen,
- f) die anteilige Verzinsung und Tilgung der Bundesdarlehen,
- g) die quotale Abführung der Ablösungsbeträge (§ 70 II. Wohnungsbaugesetz) und der außerplanmäßigen Tilgungen (§ 71 Abs. 5 II. Wohnungsbaugesetz) an den Bund,
- h) die quotale Abführung der außerplanmäßigen Tilgungen auf Instandsetzungsdarlehen an den Bund,
- i) die Freistellung öffentlich geförderter Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung in den Fällen der Förderung durch Annuitätsbeihilfen oder Zinszuschüsse,
- k) die Übereinstimmung zwischen Bankrechnungswesen und Landesstockhaushalt bzw. -rechnung.

Die Prüfungsergebnisse wurden mündlich erörtert und werden nach Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof den beteiligten Stellen mitgeteilt werden. Der Rechnungshof behält sich vor, in einer späteren Denkschrift über die Weiterbehandlung der Angelegenheit zu berichten.

III. ERGEBNISSE VON SONDERPRÜFUNGEN

Hessischer Rundfunk in Frankfurt a. M.

- 106 Der Rechnungshof prüfte die Jahresrechnungen des Hessischen Rundfunks für die Geschäftsjahre 1961 und 1962 gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948. Der Hes-

sische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die das Recht der Selbstverwaltung hat und nicht der Staatsaufsicht unterliegt. Der Rechnungshof beschränkt sich deshalb hier auf die Mitteilung, daß eine auf die genannte Gesetzesbestimmung gestützte Prüfung stattgefunden hat.

Darmstadt, den 8. Juni 1964

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.